

Allgemeines – Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>CVP Innerhalb des Vernehmlassungsverfahrens nimmt die CVP Stellung zu den im Entwurf vorgeschlagenen Reglementänderungen. Wo keine Bemerkungen gemacht werden, ist die CVP grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Regelung im Entwurf einverstanden. Summarisch kann festgestellt werden, dass die CVP die Überarbeitung der Reglemente und die Vorschläge dazu positiv beurteilt.</p> <p>Frage: In Erinnerung an frühere Diskussionen interessiert es die CVP zu wissen, ob die relevanten Reglemente auch ein 80%-Pensum für das Gemeindepräsidium zulassen oder ob aufgrund einer Reglementierung nur ein 100%-Pensum möglich ist.</p>	<p>Am 23. November 1997 haben die Stimmberechtigten ein Vollamt (100 %) geschaffen. In den Materialien zur Einführung zum haupt- bzw. vollamtlichen Gemeindepräsidium von Zollikofen war immer von einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgegangen worden. Es lassen sich keine Hinweise auf ein 80%-Amt finden.</p>
<p>FdU Wir nehmen vorerst lediglich nur schwergewichtig zu einzelnen Revisionspunkten Stellung und behalten uns für die Beratung im GGR weitere Begründungen und Stellungnahmen vor.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>
<p>FDP Allgemeines: Die FDP anerkennt, dass der Gemeinderat den Auftrag aus der Motion Buser und Mitunterzeichnete zügig an die Hand genommen hat. Sie bedauert jedoch, dass die Reduktion der Anzahl Gemeinderäte erst in der nächsten Legislatur geprüft werden soll.</p> <p>Soweit wir zu den Inhalten keine Bemerkungen machen, sind wir damit einverstanden.</p> <p>Wir gehen allerdings davon aus, dass das Reorganisationsvorhaben nicht mit diesen Texten "verkauft", sondern sprachlich noch überarbeitet wird.</p> <p>Wir gehen nachfolgend zuerst auf die verschiedenen Themen des Berichtes ein und äussern uns danach unter Punkt 6 zu den einzelnen Reglementen, soweit nicht unter Punkt 1 bis 5 behandelt.</p>	<p>Die Anzahl der Gemeinderäte ist in der Gemeindeverfassung geregelt. Eine Änderung der Gemeindeverfassung noch vor Beginn der nächsten Legislatur (1.1.2013) bzw. vor den Gemeindewahlen im November 2012 (mit entsprechender Vorlaufzeit) erachtet der Gemeinderat zeitlich zu knapp.</p>

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Es fehlen unseres Erachtens neben der Erfüllung der Motion generelle Zielsetzungen für die Revision, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straffung der Organisation und Reduktion der Schnittstellen - Steigerung der Effektivität und der Effizienz <p>Die Motion Buser verlangt, dass die Arbeitsbelastung eines Gemeinderatsmitglieds 20 Prozent nicht übersteigen soll. Die Vorlage sieht nun jedoch vor, neu 20 Prozent anstelle der bisherigen 15 Prozent zu fixieren. Zusammen mit der Anpassung des Gehaltes des Gemeindepräsidenten führen zwei der sechs wichtigsten Revisionspunkte zu höheren Entschädigungen. Dies ist politisch heikel. Zudem steht die generelle Erhöhung der entschädigten Zeit im Widerspruch zum Ziel, die nebenamtlichen Gemeinderäte zu entlasten. Zwingend notwendig ist es auf jeden Fall, Vergleichszahlen aus mindestens 3 bis 4 Gemeinden gleicher Grössenordnung zu folgenden Aspekten vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Salärrahmen inkl. Abgangsentschädigung und Renten des Gemeindepräsidiums bei Vollamt - Belastung und Entschädigung der nebenamtlichen Gemeinderäte <p>Zudem sind die finanziellen Auswirkungen der Reorganisation auf das Budget der Gemeinde Zollikofen aufzuzeigen.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn jedes Mitglied des Gemeinderates über einen bestimmten einheitlichen Zeitraum eine Zeiterfassung gemacht hätte und nun so die aufgewendete Zeit belegen könnte. Dies sollte nachgeliefert werden können.</p>	<p>Für den Gemeinderat stellen diese generellen Zielsetzungen eine Daueraufgabe dar. So werden in seiner Kompetenz liegende Effektivitäts- und Effizienzsteigerungsmassnahmen nicht auf eine nächste "Reform" aufgeschoben, sondern laufend angepasst (z.B. Kompetenzverschiebungen bei der Personalselektion oder im Baubewilligungswesen, etc.).</p> <p>Es ist dem Gemeinderat durchaus bewusst, dass die Erhöhungen von Entschädigungen an Behördenmitglieder regelmässig politisch heikel sein können. Es ist aus Sicht des Gemeinderates jedoch richtig, wenn diese Frage nicht losgelöst von den übrigen organisatorischen Fragen behandelt wird. Im Übrigen ist der Gemeinderat bei der Behandlung dieses Geschäftes zur Überzeugung gelangt, dass die Arbeitsbelastung eines Gemeinderatsmitgliedes nur sehr bedingt reduziert werden kann. Deshalb hat er sich dafür entschieden, eine Lösung in Form der Erhöhung der Entschädigungen vorzuschlagen, welches einem einzelnen Gemeinderatsmitglied ggf. die Möglichkeit gibt, seine hauptberufliche Tätigkeit zu reduzieren und der damit einhergehende Einkommensverlust kompensieren zu können.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen werden im Bericht und Antrag aufgeführt.</p> <p>Eine Zeiterfassung liegt nicht vor. Dagegen haben die Gemeinderatsmitglieder eine Selbsteinschätzung der Arbeitsbelastung gemacht.</p>
<p>FDP Departementsaufteilung und Verwaltungsabteilungen: Dass die Schule bzw. Bildung längst zu einer vollwertigen Verwaltungsabteilung aufgewertet werden sollte, ist unbestritten. Die Zusammenstellung Anhang 7 zeigt aber die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Departemente und den Verwaltungsabteilungen. Die Neuaufteilung von Bau und Umwelt einerseits und Betriebe und Tiefbau andererseits macht Sinn aus verwaltungstechnischen Überlegungen. Führungsmässig entsteht das Problem, dass der Bauverwalter zwei Chefs hat. Wer führt den Bauverwalter (Beurteilung, Zielsetzung, Disziplinarmassnahmen usw.)? Der Departementsvorsteher Sicherheit und Integration hat ein Sammelsurium von Aufgaben, ohne dass eine entsprechende Verwaltungseinheit gegenüber steht. Eine saubere und klare Organisation wäre wohl erst mit 5 Departementen und 5 Gemeinderäten möglich.</p>	<p>Gemäss Art. 33 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltungsorganisation unterstehen die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.</p> <p>Die Führungsfrage ist durch die entsprechenden Organisationsbestimmungen geklärt. Die Behörden- und Verwaltungsreform bringt in diesem Punkt keine zusätzlichen Erschwernisse gegenüber der heutigen Organisationsform. Diese hat sich im Alltag für die Grösse von Zollikofen als zweckmässig herausgestellt und zu keinen nennenswerten Problemen geführt.</p>
<p>FDP Zusätzliche Aspekte: <i>Verknüpfung von Gemeinderats-Mandat mit Delegation in AG</i> Der für die Betriebe zuständige Gemeinderat vertritt die Gemeinde in verschiedenen kommerziellen Unternehmungen (z.B. KEWU), ist dort im Verwaltungsrat und hat in jedem Fall die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Als Verwaltungsrat ist er jedoch verpflichtet, die Interessen der Unternehmung zu vertreten. Diese beiden Interessenla-</p>	<p>Gemäss Art. 62 der Gemeindeverfassung wird der Gemeinderat ermächtigt zu bestimmen, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit und in anderen Organisation, in den ihr Mitsprache gewährt wird, ausübt. Durch diese Massnahmen soll gewährleistet werden, dass die Gemeindeinteressen im Verband optimal vertreten werden. Diese in Art. 62 geregelte Einflussnahme beschränkt sich allerdings auf "Mitgliederversammlungen"; die Einflussnahme auf Mitglieder von Exekutiven ist nur sehr eingeschränkt möglich.</p>

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>gen sind oft widersprüchlich. Wann immer möglich, sollte sich daher die Gemeinde aus solchen Mandaten zurückziehen und mit Leistungsvereinbarungen operieren. Dieser Grundsatz sollte irgendwo festgehalten werden.</p>	<p>Der Gemeinderat ist sich der Problematik der Verknüpfung des Gemeinderatsmandats mit der Delegation in eine AG bewusst. Die aufgezeigte Strategie deckt sich tendenziell mit der Haltung der Exekutive.</p>
<p>GFL Die GFL Zollikofen begrüsst im Grundsatz jegliche Bestrebungen, in sinnvollen Zeitabständen die Arbeits- und Organisationsweise der kommunalen Behörden und Verwaltungseinheiten kritisch zu hinterfragen und an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.</p> <p>Die Professionalisierung von Abläufen halten wir für angebracht, solange damit kein signifikanter Abbau demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten einhergeht. Die bürgerInnennahe und partizipative Organisationsform insbesondere der kommunalen Gemeinwesen ist einer der demokratischen Eckpfeiler unseres Landes. Wir verdanken ihr seit Generationen nachhaltige Lebensbedingungen und eine hohe Zufriedenheit aller Mitbürgerinnen und Mitbürger.</p> <p>Mit diesem Anspruch untrennbar verbunden ist nebst einem hohen Vertrauen in die gewählten BehördenvertreterInnen und die korrekte Arbeitsweise der Verwaltung insbesondere eine rege und vielfältige legislative Aktivität. Im Fall von Zollikofen bedeutet dies, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen und Interessen auf eine niederschwellige, wenn auch strukturierte Art und Weise via Parteien, Kommissionen und Gemeindeparlament in den politischen Meinungsbildungsprozess einbringen können.</p> <p>Es ist Sache der Behörden- und PartevertreterInnen, der Stimmbevölkerung die Wichtigkeit dieser Instrumente immer wieder neu zu erschliessen und auf eine zeitgemässe Art für eine rege Beteiligung in den entsprechenden Gremien zu werben.</p> <p>Um Legitimation zu erlangen, müssen sich jegliche Reformbestrebungen an den oben umrissenen Ansprüchen messen lassen. Darauf stützt sich unsere Vernehmlassungsantwort. Sie gliedert sich in einen allgemeinen Teil über die erwarteten Auswirkungen der Reform auf die politische Arbeit sowie einen Detailteil mit Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Vernehmlassungsvorlage.</p> <p>Die geplante Reorganisation enthält viele Vereinfachungen und Detailverbesserungen, welche von der GFL Zollikofen befürwortet werden. Jene Inhalte der Vernehmlassungsvorlage, zu welchen wir uns nachfolgend nicht explizit äussern, geniessen zum heutigen Zeitpunkt unsere Zustimmung. Allerdings sehen wir in nachfolgend aufgeführten drei Hauptbereichen Mängel grundsätzlicher Art, die Auswirkungen auf das Funktionieren der gesamten politischen Arbeit in der Gemeinde Zollikofen haben. Diese müssen unserer Meinung nach im Rahmen der Überarbeitung des Vorhabens beseitigt werden, was eine Neufassung verschiedener Teile des Reformwerkes nötig machen wird. Wir werden erst aufgrund der Ergebnisse dieser Überarbeitung entscheiden, ob wir das Vorhaben im weiteren Verlauf der Beratungen unterstützen oder ablehnen werden.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>GFL <i>Arbeit im Gemeinderat</i> Die Wahl in den Gemeinderat ist ein gesellschaftliches und politisches Privileg. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit im Auftrag des Gemeinwesens sollte die materielle Komponente für die Mandatsträger zwar korrekt geregelt sein, aber sekundär bleiben. Nichtsdestotrotz sind Bemühungen zu begrüßen, die Arbeitsbedingungen von Gemeinderatsmitgliedern zu optimieren. Angesichts der Tatsache, dass das vorliegende Reformvorhaben seinen Ursprung in einer Motion hat, welche genau dies zum Ziel hat, halten wir die neu vorgesehenen Regelungen zwar teilweise für zweckdienlich, aber insgesamt für zu wenig ausgereift und flexibel. Die GFL Zollikofen hält einen Ausgleich der Arbeitsbelastung einzig über die Neuverteilung der Aufgaben für wenig zukunftssicher. Angesichts sich in ständigem Wandel befindlicher beruflicher Anforderungen und politisch-gesellschaftlicher Rahmenbedingungen einerseits und angesichts einer zunehmenden Heterogenität individueller Lebensgestaltung andererseits halten wir es für unabdingbar, dass weitere Flexibilisierungselemente eingeführt werden, um die Exekutivämter attraktiv zu erhalten. Dabei ist die Höhe der finanziellen Entschädigung eher von untergeordnetem Interesse.</p>	Keine Bemerkungen.
<p>GFL Wir stellen an dieser Stelle ausserdem fest, dass nach unserem Dafürhalten die Konsequenzen aus dem Reformwerk auf subsidiär geltende oder in Abhängigkeit stehende kommunale Regelungen, Verordnungen, Reglemente und Ausführungsbestimmungen nur ungenügend dargestellt werden bzw. nicht abschliessend abgeschätzt werden können. Ebenso fehlt eine übersichtliche Darstellung aller finanziellen Auswirkungen. Es wäre wünschenswert, wenn diesbezüglich eine Übersicht mit Kommentaren zu allfälligem Handlungsbedarf erstellt werden könnte.</p>	Die finanziellen Auswirkungen der kostenrelevanten Punkte werden im Bericht und Antrag aufgeführt.
<p>GFL Ad Art. 4.2: Für die angekündigte Prüfung einer weiteren Verkleinerung des Gemeinderates sehen wir keine Notwendigkeit. Bei einer Verkleinerung des Gemeinderates würde es für kleinere Parteien schwieriger, einen Sitz zu erreichen; eine Vertretung möglichst breiter Bevölkerungsschichten im Gemeinderat bzw. dessen breite Abstützung in der Bevölkerung würde damit in Frage gestellt. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Parteienlandschaft in Zukunft weiter an Heterogenität zulegen wird. Diese Tatsache muss auch im GR mit einer genügenden Anzahl verfügbarer Sitze abgebildet werden können. Ausserdem ist nicht ersichtlich, wie die Problematik steigender bzw. asymmetrischer Arbeitsbelastung in einem verkleinerten Gemeinderat dann gelöst werden könnte. Im Gegenteil: Diese Problematik könnte sich noch verschärfen.</p>	Die Auswirkungen werden erst sichtbar, wenn die Frage im Detail überprüft wurde.
<p>GFL Ad Art. 6.1: Statt eines echten Belastungsausgleichs für Mitglieder des GR schlägt der vorliegende Reformentwurf weitgehend eine Verschiebung von Aufgaben in die Verwaltung vor. Dies bei gleichzeitiger Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung. Ob unter diesen Voraussetzungen die Motion Heinz Buser und Mitunterzeichnende wirklich als erfüllt abge-</p>	Keine Bemerkungen.

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>			
schrieben werden kann, ist fraglich.				
<p>GFL Wir erwarten deshalb, dass die Vorlage an den Grossen Gemeinderat, deren Inhalt grösstenteils dem fakultativen Referendum unterstehen wird, so ausgestaltet wird, dass ein differenzierter Entscheid möglich wird und nicht alles in einem einzigen Paket beurteilt werden muss. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ein separater Entscheid über das Rückgängigmachen des Volksentscheides zur Gemeindepräsidiums-Entlöhnung möglich ist. Der GGR und allenfalls auch das Volk sollten losgelöst von andern Revisionspunkten darüber entscheiden können.</p>	Der Beschlussesentwurf ist so ausgestaltet, dass der GGR jedes einzelne Element der Vorlage beurteilen kann.			
<p>SP Die Bestrebungen des Gemeinderates zur Optimierung der Behörden- und Verwaltungsorganisation werden von der Sozialdemokratischen Partei Zollikofen begrüsst. Die Zielsetzung einer gleichmässigeren Belastung der Exekutivmitglieder sowie der Schaffung von logischeren Zuständigkeitsbereichen und effizienteren Arbeitsabläufen in der Verwaltung ist richtig. Sie soll den sich stetig wandelnden gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gemeindeführung gebührend Rechnung tragen.</p> <p>Die SP unterstützt die erkennbare Stossrichtung, dass Sachentscheide ohne politische Komponente grundsätzlich auf der Verwaltungsebene getroffen werden. Effizienz und Effektivität werden dadurch gesteigert. Zudem werden die politischen Behörden bei guter Arbeit und sorgfältigem Vorgehen der Verwaltung entlastet.</p> <p>Vorbehalte ergeben sich nur dort, wo künftig bei einer einzelnen Verwaltungsstelle eine Ballung von Kompetenzen und entsprechender Verantwortung erzeugt wird, wo sich gleichzeitig eine grosse Zahl von direkt oder indirekt Betroffenen ergibt und wo schliesslich das Funktionieren eines wesentlichen Teils der Gemeindeorganisation von guten oder schlechten Entscheiden einer Einzelperson abhängig werden. Da ist Vorsicht am Platz. Wir kommen im Abschnitt Bildungsreglement auf diese Problematik zurück.</p> <p>Als Ganzes können wir die geplante Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013 als zielführend und den Aufträgen des Gemeindeparlamentes entsprechend würdigen.</p>	Keine Bemerkungen.			
<p>SP <i>Gemeinderat</i> Mit der Neuordnung der Departemente und der Zahl der Gemeinderatsmitglieder sind wir einverstanden. Die neuen Zuständigkeiten und die Benennung der Departemente sind auch für Aussenstehende logisch, nachvollziehbar und tragen der Entwicklung seit der letzten Reorganisation Rechnung. Mühe macht uns die politisch offenbar immer noch angestrebte weitergehende Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder. In diesem Zusammenhang haben wir starke Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung, dass eine künftige Verkleinerung des Gemeinderates auf 5 Mitglieder (davon 4 nebenamtliche) zwangsläufig zu einer effizienteren Arbeitsweise führen soll. Die Arbeitsweise dieses Gremiums wird mit Sicherheit durch andere Faktoren</p>	Keine Bemerkungen.			
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Gatschet Roland, 30. Januar 2012	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\allgemeines_vernehmlassungseingaben.docx	Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:04 / hum	Version 1.25	Seite 5 von 7

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>(z.B. Persönlichkeitsmerkmale) stärker beeinflusst! Bei der offenbar beschlossenen konkreten Prüfung dieses Schrittes in der Legislatur 2013-2016 wird deshalb sehr sorgfältig (d.h. frei von Ideologien und Machtansprüchen) zu ermitteln sein, welche Kosteneinsparungen damit echt und nachhaltig erzielt werden können und ob diese die politischen Nachteile aufwiegen.</p>	
<p>SP <i>Departemente</i> Die Aufteilung in 7 neue Verantwortungsbereiche ist sinnvoll und logisch.</p> <p>Zu klären bleibt unseres Erachtens, ob „das Departement“ als verantwortlicher Fachbereich mit eigener Fachkommission auch eine eigene Kompetenz- und Entscheidungsstufe darstellt und von aussen auch entsprechend wahrgenommen werden soll. Sind Departemente / Kommissionen in jedem Fall nur vorbereitende Gremien für Gemeinderatsentscheide oder können Beratungsergebnisse und Entscheide der Kommissionen auch direkt wirksam werden? Wenn ja, würde das den Gemeinderat auch entlasten und könnte ebenso gut zu höherer Effizienz in seiner Arbeitsweise führen wie das von einer Reduktion der Mitgliederzahl erwartet wird. Bessere Klarheit betreffend Zuständigkeit und Verantwortung der Departemente ist nötig.</p> <p>Die Leitung eines Departements entspricht im Vergleich zur Wirtschaft ungefähr der Leitung einer Produktions- oder Verwaltungsabteilung in einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU). Die Leiter und Leiterinnen der Departemente müssen deshalb – auch in der Funktion als Vorsitzende ihrer Fachkommissionen – vermehrt und generell für die Qualität der Arbeit und der Verwaltungsakte in ihrem Bereich die Verantwortung übernehmen. Auch für die departementsübergreifende Zusammenarbeit. In diesem Bereich orten wir Handlungsbedarf.</p> <p>Formell dürfte eine allenfalls neu definierte Zuständigkeit der Departemente sichtbar werden durch Doppelunterschrift der Departementsleitung mit der verantwortlichen Abteilungsleitung oder mit dem Kommissionsekretariat, wenn dieses nicht durch die Abteilungsleitung geführt wird. Einer sinnvollen, noch weiter gehenden Delegation von Kompetenzen und Verantwortung an die Abteilung – mit Doppelunterschrift auf tieferer Hierarchiestufe – steht nichts entgegen. Im Bewusstsein, dass dies im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, erwarten wir, dass das Funktionendiagramm darüber Klarheit schafft und entsprechend gestaltet wird. (→ <u>Antrag SP</u>)</p> <p>Soll die Gemeindeverwaltung wie ein Unternehmen wirkungsorientiert und effizient geführt werden, müssen die Abteilungsleiter dafür sorgen, dass bei Anträgen, Beschlüssen und Entscheidungen ihrer Abteilung (bzw. der Kommission) alle mit betroffenen Verwaltungsstellen und andere Ausübende von Gemeindefunktionen vorgängig konsultiert und nachträglich informiert werden. Nur so wird die befriedigende Zusammenarbeit aller Akteure und Akteurinnen der Gemeinde auf die Dauer gewährleistet. Fehler und unnötige, kostspielige Reibereien zwischen den Departementen können damit vermieden werden. Fehlende Kooperation und Kommunikation innerhalb der Gemeindeverwaltung wirken negativ und werden auch von aussen rasch sichtbar.</p>	<p>Aufgrund der geltenden Bestimmungen, insbesondere in der Gemeindeverfassung, hat das "Departement" keine besonderen Befugnisse. Nähere Regelungen sind einzig in Art. 20 bis 24 der Verordnung über die Verwaltungsorganisation zu finden. Das soll auch künftig so bleiben.</p>

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>Die Qualitätssicherung – insbesondere bezüglich Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in Departementen und Abteilungen – kann deshalb nicht alleinige Aufgabe des Präsidiums oder des Personaldienstes sein. Das Departement und seine Mitarbeitenden sorgen ihrerseits selber und im eigenen Interesse für gute Verwaltungszusammenarbeit.</p>	
<p>SVP Die SVP hält abschliessend fest, dass sie mit den Grundzügen der Behörden- und Verwaltungsreform einverstanden ist. Die neuen Strukturen sollen nach Themen zusammengefasst werden aber die „Gewaltentrennung“ ist strikte einzuhalten. So sollen die planerischen/strategischen einerseits und die operativen Aufgaben andererseits nicht vermischt werden. Speziell im Bereich der Bildung ist eine klare Aufgabenzuweisung entscheidend um eine Anhäufung von Kompetenzen zu vermeiden. Die Erhöhung der Entschädigung für Gemeindepräsident und Gemeinderäte ist gemessen an der Arbeitsbelastung angebracht. Im Anbetracht der angenommenen Gemeindeinitiative „150'000 sind genug“ wird dies zu diskutieren geben.</p>	Keine Bemerkungen.

Reglement über die ständigen Kommissionen, Änderung – Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>EVP Reduzieren der Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kommission für öffentliche Anlässe:</i> Wie kann man eine Kommission aufheben, ohne zu wissen, wer die Aufgaben übernehmen wird? Es wird kaum möglich sein, die Aufgaben an die Ortsvereine zu verteilen. ⇒ Die Kommission für öffentliche Anlässe sollte nicht aufgehoben werden! • <i>Bildungskommission:</i> Verkleinerung dieser Kommission hängt mit den Aufgaben zusammen (siehe Punkt 2, Schulreglement). Wir sind der Meinung, dass das vorgeschlagene Schulreglement eine klare Verschlechterung der momentanen Situation ist. Folglich müsste die Grösse der Bildungskommission noch angepasst werden (Welche Aufgaben übernimmt diese Kommission wirklich?). 	<p>Die Aufgaben der Kommission für öffentliche Anlässe haben keinen politischen Handlungsspielraum. Das vorgeschlagene Modell wird in anderen Gemeinden bereits erfolgreich praktiziert (z.B. Worb). Konkrete Verhandlungen mit neuen möglichen Organisatoren sollen erst nach dem politischen Entscheid des zuständigen Organs aufgenommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Interpellation von Roland Stucki betr. Aufhebung der Kommission für öffentliche Anlässe verwiesen.</p> <p>Die Verkleinerung (Reduktion der Anzahl Sitze) hängt nicht mit der vermeintlichen Aufgabenreduktion zusammen, sondern ist mit der generellen und vereinheitlichten Sitzzahl pro Kommission begründet. Die Aufgaben der Bildungskommission gehen einerseits aus dem übergeordneten Recht (Aufsicht über die Schule) sowie aus den zugewiesenen gemeindeeigenen Zuständigkeiten hervor (Musikschule, Erwachsenenbildung, Bibliotheken).</p>
<p>FDP Die Reduktion der Anzahl Kommissionen begrüssen wir. Die Absicht, Aufgaben mit politischem Handlungsspielraum den Kommissionen zuzuweisen und sonst die Verwaltung als allein zuständig zu erklären, tönt gut. Es geht jedoch nicht um politischen Handlungsspielraum, sondern um Handlungsspielraum überhaupt (bitte Text anpassen). Die Wahl der Kommissionsmitglieder sollte wie bisher durch den GGR erfolgen. Der Gemeinderat kann sonst ungebührlich auf die Besetzung der Kommissionen Einfluss nehmen.</p>	<p>Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe des Gemeinderates. Für die politische Verteilung der Sitze ist Art. 12 der Gemeindeverfassung massgebend. Der Wahlakt ist deshalb reiner Vollzug.</p>
<p>GFL Mit der geplanten Neuorganisation wird das Kommissionsgefüge in der Gemeinde Zollikofen regelrecht umgepflegt. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern damit die politischen Mitwirkungs-möglichkeiten der Bevölkerung verbessert oder vereinfacht würden. Dies ist aber nicht oder nur teilweise der Fall. Nebst einer Reihe von unbestrittenen Anpassungen an heutige Verhältnisse ist das Reformvorhaben nach unserem Dafürhalten zu sehr vom Bestreben geprägt, das Management der jeweiligen Kommissionen durch die zuständigen Departemente zu optimieren. Dies kann keine legitime Handlungsmaxime sein, handelt es sich doch bei der Kommissionsarbeit um das nieder-schwelligste Instrument institutioneller politischer Tätigkeit. Ein Kommissionsmandat ist eine klassische Einstiegsfunktion für interessierte Bürgerinnen und Bürger und eröffnet diesen die Möglichkeit, der Gemeinde Fachwissen und Erfahrung zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl verfügbarer Sitze sollte aus diesem Grund eher nicht bzw. nur bei Vorlie-</p>	<p>Der Gemeinderat liess sich vom Grundsatz leiten, pro Departement in der Regel nur eine Kommission mit einheitlich sieben Mitgliedern einzusetzen.</p>

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>			
<p>gen zwingender Gründe verringert werden. Allfälligen Rekrutierungsschwierigkeiten ist vermehrt dadurch entgegenzuwirken, dass die Kommissionsarbeit und ihre Resultate von den übergeordneten Behörden politisch ernster genommen werden. Die Kommissionsmitglieder sollten für ihr Engagement auch öfters Dank, Anerkennung und Wertschätzung erfahren können.</p> <p>Die GFL Zollikofen hält ausserdem die Aussage im Bericht des Gemeinderates für ein Missverständnis, dass die Kommissionen Beratungsorgane der Exekutive sind. Da in den Kommissionen Geschäfte beraten und vorbereitet werden, welche anschliessend vor den GGR gelangen, sind die Kommissionen ebenso Teil der parlamentarischen Arbeit. Somit verfügen sie auch über eine beratende Funktion für die Legislative; ihre Stellungnahmen sind folglich auch, wie von der GFL wiederholt gefordert, in den Berichten und Anträgen an den GGR explizit darzulegen.</p>	<p>Es ist unbestritten, dass die Kommissionen in der Gemeindearbeit wichtig sind. Hingegen stellt der Gemeinderat und nicht die Kommissionen dem Grossen Gemeinderat Antrag.</p>			
<p>GFL <i>Kompetenzen des Gemeindeparlaments</i></p> <p>Für die GFL Zollikofen ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund dem Gemeindeparlament im Rahmen der Reform Kompetenzen entzogen werden sollen. Angesichts der grossen Bedeutung der Kommissionsarbeit für ein demokratisches Gemeinwesen ist es insbesondere unhaltbar, dem Parlament die Wahlberechtigung für die einzelnen Kommissionsmitglieder abzusprechen und diese der Exekutive zuzuweisen. Die paritätische Vertretung aller Parteien in den Kommissionen ist mit einer geeigneten Regelung sicherzustellen, ebenso die unverzügliche Neubesetzung freier Sitze. Zu letzteren Punkten fehlen nachvollziehbare Vorgaben. Nur eine Wahl der Kommissionmitglieder durch das Gemeindeparlament sichert ein korrektes und transparentes Verfahren sowie die Überprüfbarkeit der Einhaltung aller entsprechenden rechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Siehe Bemerkungen weiter oben zu FDP.</p>			
<p>GFL</p> <p>Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen sind in einem sehr unterschiedlichen Detaillierungsgrad umschrieben. Als Ziel sollte gelten, dass die Umschreibungen für alle Kommissionen im Wesentlichen ähnlich detailliert sind.</p>	<p>Die Zielsetzung ist grundsätzlich richtig. In der Praxis ist es aber oft so, dass bei einzelnen Kommissionen die Aufgaben bereits im übergeordneten Recht beschrieben sind und bei anderen nicht.</p>			
<p>SP</p> <p>Die gewählte Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen als politische Gremien sind unseres Erachtens richtig. Ebenso die Reduktion der Zahl der Kommissionen auf das Notwendige.</p> <p>Die Zuteilung der Kommissionen zu den Departementen ergibt sich dadurch von selbst und ist kaum zu bestreiten. Einzig die Zuteilung des Stimm- und Wahlausschusses zum Departement Sicherheit (gem. Anhang 7 zur Verordnung über die Verwaltungsorganisation) erscheint nicht zwingend logisch. Davon ausgehend, dass das Stimmregister in der Präsidialabteilung (Einwohnerkontrolle) angesiedelt ist, könnten behördliche Aufsicht und Administration für diese wichtige Kommission ebenso gut im hauptamtlich geführten Präsidialdepartement angesiedelt werden.</p> <p>Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die Bezeichnung „Ausschuss“ noch zeitgemäss ist. Es handelt sich auch faktisch nicht um einen Ausschuss eines andern Gremiums, son-</p>	<p>Die Zuteilung erfolgte nach den Grundsätzen des politischen Gewichts, der gleichmässigen Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung.</p> <p>Der Begriff Stimm- und Wahlausschuss stammt aus dem kantonalen Recht und ist in allen bernischen Gemeinden identisch (Art. 18 Gesetz über die politischen Recht, BSG 141.1)</p>			
<p>Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Gatschet Roland, 30. Januar 2012</p>	<p> Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\reglement über die ständigen kommissionen.vernehmlassung.docx</p>	<p>Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:04 / hum</p>	<p>Version 1.18</p>	<p>Seite 2 von 13</p>

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>dern um eine eigenständige Kommission.</p> <p>Die „Auslagerung“ aller Aufgaben der Kommission für öffentliche Anlässe können wir – mit etwas Wehmut – unterstützen. Die Gründe sind nachvollziehbar. Parlament und Exekutive müssen sich aber bewusst sein, dass eine externe, attraktive Organisation und Durchführung der Anlässe – auch wenn diese durch einen Verein übernommen würde – deutlich mehr kosten wird und von den Behörden trotzdem überwacht werden muss. Welches Departement ist dafür zuständig?</p> <p>Wir nehmen im Dokument zur Änderung des Reglementes über die ständigen Kommissionen zur Kenntnis, dass ein Mitwirkungs- und Beratungsorgan des Gemeinderates zum Thema Integration zwar existiert, aber keine Kommission ist und in keinem Gemeindeerlass erwähnt wird. Wir gehen davon aus, dass es zumindest durch einen Gemeinderatsbeschluss legitimiert ist.</p> <p>Der Aufhebung der Paritätischen Kommission werden wir erst dann zustimmen können, wenn die Nachfolgeorganisation klar definiert ist.</p>	<p>Zuständig bleibt das Departement Präsidiales.</p> <p>Es liegt ein Einsetzungsbeschluss des Gemeinderates vor.</p> <p>Der Austausch unter den Sozialpartnern soll künftig nicht in einer Gemeindekommission stattfinden, sondern in Rahmen von periodisch stattfindenden Sozialpartnerggesprächen. Die Regelung über die Häufigkeit, über die Zusammensetzung der gemeinderätlichen Delegation, über die zu besprechenden Themen sowie über die Gesprächsorganisation legt der Gemeinderat in der Personalverordnung oder in einem separaten Einsetzungsbeschluss (einfacher GR-Beschluss) fest.</p>
<p>SVP</p> <p>Die Reduktion der Anzahl Kommissionen drängt sich richtiggehend auf. So werden die Aufgaben einzelner Kommissionen durch den Kanton übernommen oder im Rahmen der Verwaltungsreform in andere Kommissionen verschoben. Eine Kommissionsgrösse von generell 7 Personen erlaubt den Einbezug der grösseren Parteien. Gemäss Vorschlag sollen die Kommissionen nach Parteienproporz gemäss Gemeindeverfassung durch den Gemeinderat gewählt werden. Da es sich um Kommissionen des Gemeinderates handelt ist dieses Vorgehen zweckmässig.</p> <p>Die Aufgaben der Kommission für öffentliche Anlässe soll gemäss Vorschlag ausgelagert werden. Die SVP begrüsst diesen Schritt, da es sich bei dieser Aufgabe nicht um eine Angelegenheit der Politik handelt. Auch bei der Kulturkommission sollte dieses Vorgehen geprüft werden. Die Aufgaben der Erwachsenenbildung und der Bibliothek(en) werden neu dem Ressort Bildung zugewiesen, somit bleibt der Teil Kulturförderung und Kultur vor Ort. Für die kulturelle Entwicklung ist es sinnvoll, dass nicht einfach eine „Staatskultur“ anerkannt und gefördert wird. Die SVP verlangt daher auch die Prüfung einer Auslagerung der Aufgaben der Kulturkommission an eine private Trägerschaft. Unsere Nachbargemeinde Münchenbuchsee hat diesen Schritt auch gewagt.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p> <p>Die Auslagerung der Aufgaben der Kulturkommission ist nicht geplant.</p>

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR																				
<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die in Absatz 2 aufgeführten ständigen Kommissionen. ² Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Gemeinderat Wahlbehörde ist:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Mitgliederzahl</td> </tr> <tr> <td><i>a</i> Kommission Soziales und Gesundheit</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td><i>b</i> Bildungskommission</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td><i>c</i> Finanzkommission</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td><i>d</i> Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td><i>e</i> Kommission Bau und Umwelt</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td><i>f</i> Kulturkommission</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td><i>g</i> Sicherheitskommission</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td><i>h</i> Planungskommission</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td><i>i</i> Stimm- und Wahlausschuss</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> </table> <p>³ und ⁴ Aufgehoben.</p>		Mitgliederzahl	<i>a</i> Kommission Soziales und Gesundheit	7	<i>b</i> Bildungskommission	7	<i>c</i> Finanzkommission	7	<i>d</i> Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	7	<i>e</i> Kommission Bau und Umwelt	7	<i>f</i> Kulturkommission	7	<i>g</i> Sicherheitskommission	7	<i>h</i> Planungskommission	7	<i>i</i> Stimm- und Wahlausschuss	7	CVP	<p>Art. 1</p> <p>a) Die CVP ist dagegen, dass nun für alle ständigen Kommissionen der Gemeinderat zuständig ist. Die CVP ist der Ansicht, dass für die ständigen Kommissionen der GGR als Wahlorgan zuständig sein soll (vor allem wegen FiKo und Baukommission).</p> <p>b) Eine Mehrheit der CVP findet die Zusammenführung der Baukommission und der Umwelt- und Landschaftskommission fragwürdig, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Interessen dieser beiden Kommissionen naturgemäss doch eher divergieren, - die Zusammensetzung unterschiedlich erfolgen sollte (Baukommission: politisch proportional; Umwelt- und Landschaftskommission: unpolitisch, mit Fachleuten) <p>Die CVP plädiert dafür, dass die Umwelt- und Landschaftskommission eine Fachkommission (also keine ständige Kommission) wird und dem Departement Präsidiales zugeteilt wird.</p> <p>c) Insgesamt und mehrheitlich ist die CVP mit den 9 aufgeführten ständigen Kommissionen einverstanden, ebenso mit der Mitgliederzahl von 7 für alle diese Kommissionen.</p>	<p>Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe des Gemeinderates. Die politische Verteilung der Sitze ist Art. 12 der Gemeindeverfassung massgebend. Demnach werden die Sitze nach Parteienproporz verteilt. Die Parteien machen dem Gemeinderat Vorschläge. Der Wahlakt ist deshalb reiner Vollzug.</p> <p>Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes und die wichtigsten daraus abgeleiteten eidgenössischen (Gewässerschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung) und kantonalen (Abfallgesetz, Gewässerschutzgesetz, Wasserversorgungsgesetz) Erlasse ist eine bau- und planungsrechtliche Aufgabe. Der sachliche und fachliche Zusammenhang mit weiteren Bauthemen ist gegeben.</p> <p>Keine Bemerkungen.</p>	Keine Änderungen.
	Mitgliederzahl																							
<i>a</i> Kommission Soziales und Gesundheit	7																							
<i>b</i> Bildungskommission	7																							
<i>c</i> Finanzkommission	7																							
<i>d</i> Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung	7																							
<i>e</i> Kommission Bau und Umwelt	7																							
<i>f</i> Kulturkommission	7																							
<i>g</i> Sicherheitskommission	7																							
<i>h</i> Planungskommission	7																							
<i>i</i> Stimm- und Wahlausschuss	7																							
	GFL	<p>Ad Art. 1. Abs. 2: Wie oben bereits erwähnt und begründet, hält es die GFL Zollikofen für falsch, die Kommissionen vom Gemeinderat wählen zu lassen. Die korrekte Wahlbehörde ist der GGR.</p> <p>Wir regen ausserdem an, für die Namensgebung der Kommissionen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art.1 CVP.</p> <p>Kommissionen, welche mit einem Wort benannt werden können sollen</p>	Keine Änderungen.																				
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Gatschet Roland, 30. Januar 2012	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\reglement über die ständigen kommissionen.vernehmlassung.docx	Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:04 / hum	Version 1.18	Seite 4 von 13																				

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
		eine einheitliche Terminologie zu verwenden, z.B. durchgehend „Kommission für XY“.	so belassen werden.	
Art. 2 ¹ Nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates wählt der Gemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2. ² Für die parteipolitische Verteilung der Sitze der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2 sind die Vorgaben der Gemeindeverfassung (Art. 12 in Verbindung mit Art. 65) zu beachten. ³ und ⁴ Unverändert.	FdU	Art. 2 Abs. 1: GGR als Wahlbehörde beibehalten.	Siehe Bemerkungen zu Art. 1.	Keine Änderungen.
	GFL	Ad Art. 2: Die GFL Zollikofen regt an, eine Regelung einzuführen, mit welcher (in letzter Zeit aufgetretene) Langzeitvakanzan auf Grund Personal-mangel der rechnerisch berechtig-ten Parteien ausgeschlossen wer-den können. Eine Möglichkeit wäre, nach beispielsweise zweimonatiger Karenzfrist vakante Sitze für Kandi-daturen aus dem Kreis aller Stimm-berechtigten freizugeben.	Die Verteilung der Sitze ist in Art. 12 der Gemeindeverfassung geregelt. Somit wäre eine Verfassungsände-rung notwendig.	Keine Änderungen.
Art. 7 ¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher präsidieren unter Vorbehalt von Abs. 5 die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen. ^{2 bis 4} Aufgehoben. ⁵ Beim Stimm- und Wahlausschuss ist der Gemeinderat bei der Wahl des Präsidiums frei. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.	CVP	a) Die CVP ist nicht der Meinung, dass die in Absatz 1 gewählte Regelung in jedem Fall die beste Lösung ist. Es können auch Fälle eintreten, wo die Sitzungsleitung einer anderen Person übertragen wird. Deshalb schlägt die CVP Ergänzungen für den Absatz 1 vor: „Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher präsidieren in der Regel die vom Grossen Gemeinderat gewählten Kommissionen. b) Den Absatz 5 braucht es mit der Anpassung von Absatz 1 nicht	Die vorgeschlagene Lösung wurde bewusst gewählt. Damit können die Aufgaben zuverlässig wahrgenommen werden. Siehe oben.	Keine Änderungen.

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
		<p>mehr. → neuer Absatz 5 weglassen.</p> <p>c) Die CVP ist damit einverstanden, dass der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin den Vorsitz in der Kulturkommission übernimmt, dies unter Berücksichtigung des ergänzten Absatz 1.</p>	Keine Bemerkungen.	
	FdU	Was ist der Grund, warum der GP neu die Kulturkommission präsidiert?	In Art. 7 (neu) ist geregelt, dass die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die zugewiesenen Kommissionen präsidieren.	Keine Änderungen.
<p>Art. 15</p> <p>¹ Aufgehoben. ² Die Vormundschafts- und Sozialkommission" wird ersetzt durch "Kommission Soziales und Gesundheit". ³ Sie befasst sich zuhänden aller betroffener Gemeindeorgane mit Gesundheitsfragen und stellt insbesondere sicher, dass die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich erkannt und koordiniert befriedigt werden.</p>	GFL	<p>Ad Art. 15: Hier ist nicht klar, ob der Begriff „Sozialhilfe“ den ganzen Aufgabenbereich der VSK abdeckt. Insbesondere wäre zu präzisieren, ob auch familienexterne Kinderbetreuung und Jugendarbeit mitgemeint sind. Wir empfehlen generell, die Terminologie zu überprüfen und konsequent Begriffe zu verwenden, die auch im übergeordneten Recht von Kanton und Bund gebräuchlich sind.</p>	Die Terminologie entspricht der übergeordneten Gesetzgebung. Allerdings traten per 01.01.2012 Änderungen im Sozialhilfegesetz in Kraft, welche auch die Aufgaben der Sozialbehörde betreffen. Aus diesem Grunde ist eine Neuformulierung nötig.	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Kommission Soziales und Gesundheit ist Sozialbehörde nach Art. 17 Sozialhilfegesetz (SHG) BSG 860.1. ² Ihr obliegt die Aufgabenerfüllung gemäss dem übergeordneten kantonalen Recht. ³ Sie befasst sich zuhänden aller betroffener Gemeindeorgane mit Gesundheitsfragen und stellt insbesondere sicher, dass die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich erkannt und koordiniert befriedigt werden.</p>
<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Bildungskommission ist unmittelbare Aufsichtsbehörde des Kindergartens, der Volksschule und der Tagesschule. ² Ferner obliegt der Bildungskommission a die Erwachsenenbildung, b die Musikschule, c die Gemeindebibliothek. ³ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.</p>	FDP	gemäss kantonalem Recht hat die Schul- resp. Bildungskommission eigentlich keine Funktion mehr. Kann die Gemeinde daher die Bildungskommission zu einer Aufsichtsbehörde aufwerten?	Die Schulkommission hat gestützt auf das kantonale Recht weiterhin Aufgaben zu erfüllen (vgl. Art. 35 Volksschulgesetz, VSG, BSG 432.210). Die Gemeinde ist jedoch frei, diese Aufgaben auch einer andern Gemeindebehörde als der Schulkommission zu übertragen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Aufsichtsfunktion (vgl. Art. 34 Abs. 2 VSG), welche auch künftig durch die Schulkommission wahrgenommen wird.	Keine Änderungen.

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR	
	GFL	<p>Ad Art. 16: Die Verwendung des Begriffes „unmittelbar“ im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion der Schulkommission ist unklar bzw. erklärungsbedürftig. Des weiteren empfehlen wir, auf eine unsystematische und ggf. zukünftig unvollständige Aufzählung von Schultypen zu verzichten und stattdessen wie im Schulreglement den Überbegriff „Schulwesen“ zu verwenden.</p> <p>Die GFL Zollikofen hält den Aufgabenbeschrieb dieser Kommission für zu knapp formuliert. Ausserdem besteht in dieser Hinsicht keine Übereinstimmung mit der Bezeichnung der Kommission als politisch-strategisches Organ im Bildungsreglement. Die Aufgaben der Kommission sollten in beiden Reglementen einheitlich formuliert sein.</p>	<p>Das Wort "unmittelbar" kann weggelassen werden; es hat in diesem Zusammenhang keine weitergehende Bedeutung.</p> <p>Die Aufzählung der betroffenen Schulen verdeutlicht die Funktion der Bildungskommission.</p> <p>In diesem Reglement ist bewusst nur ein kurzer Aufgabenbeschrieb enthalten, da die detaillierten Bestimmungen aus dem entsprechenden Bildungsreglement hervorgehen, welches auch die übrigen organisatorischen Bestimmungen enthält.</p> <p>Eine doppelte Aufzählung ist nicht zielführend.</p>	<p>¹ Die Bildungskommission ist die Aufsichtsbehörde des Kindergartens, der Volksschule und der Tagesschule.</p> <p>^{2 bis 3} Keine Änderungen.</p>	
<p>Art. 19 Der Kommission Bau und Umwelt obliegt</p> <p>a der Hochbau (baulich-technische Bewirtschaftung der Liegenschaften),</p> <p>b der Umweltschutz (Umweltkonzept, Energiestadt),</p> <p>c die Förderung von Alternativenenergien,</p> <p>d der Natur- und Landschaftsschutz (ökologische Ausgleichszahlungen).</p>	FDP	<p><i>Art. 19b:</i> Anstatt "Umweltschutz" sollte es heissen "Nachhaltige Entwicklung", ohne Zusätze.</p>	<p>Die nachhaltige Entwicklung umfasst die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die Kommission Bau und Umwelt befasst sich aber "nur" mit dem Teilaspekt Umwelt.</p>	Keine Änderungen.	
	GFL	<p>Ad Art.19 und 21: Die neu vorgesehene Zuweisung von baupolizeilichen Aufgaben an die Verwaltung halten wir für sinnvoll. Es ist aber darauf zu achten, dass die Sicherstellung der architektonischen und insbesondere auch städtebaulichen Qualität der baulichen Entwicklung gewährleistet</p>	<p>Bei Bedenken wegen Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Landschaft muss ein Fachbericht der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) eingeholt werden (vgl. Art. 22.1 Bewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1 und die Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Lan-</p>	<p>Die Gemeinde Zollikofen verzichtet auf eine örtliche Fachstelle für den Orts- und Landschaftsschutz. Bei Bedenken wegen einer entsprechenden Beeinträchtigung wird ein Fachbericht der OLK eingeholt.</p>	
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Gatschet Roland, 30. Januar 2012	Pfad, Datei:	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\reglement über die ständigen kommissionen.vernehmlassung.docx	Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:04 / hum	Version 1.18	Seite 7 von 13

Neuer Text, Vernehmlassungsver-sion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR		
		<p>wird. Dies gilt im Rahmen der ent-sprechenden Bauzonenpläne und Verordnungen, jedoch insbesonde-re für sensible Bereiche im Ortsze-ntrum. Wir regen deshalb an, die Einführung einer strikt fachkompe-tenen Ortsbildkommission zu prü-fen, welche zu Bauprojekten ab einer bestimmten Grösse oder in bestimmten Bauzonen qualitativ Stellung beziehen muss. Allenfalls könnte diese Aufgabe auch der Baukommission übertragen werden, die wegen der Aufgabenverschie-bungen zur Verwaltung und zur Kommission Betriebe künftig nur noch für die Hochbauten der Ge-meinde zuständig ist und so an Attraktivität zu verlieren droht.</p> <p>Aufgrund möglicher Zielkonflikte halten wir eine Integration der Auf-gaben der bisherigen Umwelt- und Landschaftskommission ULK in die Baukommission für wenig zweck-mässig. Die neu vorgesehene Kom-bination der baulich-technischen Liegenschaftsbewirtschaftung mit umfassenden Fragen des Umwelt- und Landschaftsschutzes scheint zufällig und materiell kaum be-gründbar. Wir regen an, die bisheri-ge ULK zur Wahrnehmung einer typischen Querschnittsaufgabe beizubehalten sowie ihre bereichs-übergreifende Mitwirkungs- und Beratungsfunktion zu stärken. Somit können ihre Zuständigkeitsbereiche auch nicht in einem engen Sinne abschliessend aufgezählt werden.</p> <p>Der Schutz und die Förderung der Baukultur sollte ausdrücklich der oben angeregten „Ortsbildkommis-sion“ oder aber der Baukommission zugewiesen werden. Die sich dar-aus ergebenden Anpassungen an</p>	<p>daschaftsbilder, OLKV, BSG 426.221). Die Gemeinden können eine leis-tungsfähige örtliche Fachstelle anstel-le der OLK einsetzen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit misst sich an der Behandlungsfrist (Amtsberichte sind innert 30 Tagen einzureichen) und an der Anzahl Geschäfte (Erfah-rung, konsistente Praxis). Auf Grund der Anzahl Baugesuche in der Ge-meinde Zollikofen, welche den Orts- und Landschaftsschutz betreffen, wäre diese Voraussetzung nicht ge-geben.</p> <p>Der Vollzug des Umweltschutzgeset-zes und die wichtigsten daraus abge-leiteten eidgenössischen (Gewässer-schutzgesetz, Luftreinhalteverord-nung, Lärmschutzverordnung) und kantonalen (Abfallgesetz, Gewässer-schutzgesetz, Wasserversorgungsge-setz) Erlasse ist eine bau- und planungsrechtliche Aufgabe. Der sachliche und fachliche Zusammen-hang mit weiteren Bauthemen ist gegeben.</p>			
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Gatschet Roland, 30. Januar 2012	Pfad, Datei:	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\reglement über die ständigen kommissionen.vernehmlassung.docx		Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:04 / hum	Version 1.18	Seite 8 von 13

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
		<p>der kommunalen Baugesetzgebung sind aufzuzeigen und so zu formulieren, dass „Baukultur“ zu einem positiven Standortfaktor der Gemeinde Zollikofen wird. Anzustreben ist nicht in erster Linie die „Verhinderung unerwünschter Entwicklungen“, sondern die „Förderung erwünschter Entwicklungen“. Hierfür stehen mannigfaltige moderne Instrumente vor allem aus den Bereichen Informationsarbeit und Projektbegleitung zur Verfügung. Die Gelegenheit zu dieser Akzentsetzung ist günstig, da das Baureglement ohnehin geändert und neu verabschiedet werden muss.</p>		
<p>Art. 21 Aufgehoben.</p>	GFL	siehe oben.		Keine Änderungen.
<p>Art. 22 Der Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung obliegt <i>a bis c</i> Unverändert, <i>d</i> die öffentliche Beleuchtung, <i>e</i> der Tiefbau (Strassenbau, Kanalisation, Wasserbau, Werkhof), <i>f</i> Unverändert.</p>	GFL	<p>Ad Art. 22, lit d: Formaljuristisch mag zwar die Strassenbeleuchtung der einzige Aspekt sein, welcher durch die Gemeinde grösstenteils autonom behandelt werden kann. Allerdings bestehen bezüglich der Stromversorgung Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der BKW als Lieferantin. Diese Vereinbarungen müssen durch die Kommission bei Bedarf kritisch überprüft werden können. Somit ist Art. 22 lit d als „Stromversorgung und öffentliche Beleuchtung“ zu führen.</p>	<p>Die Stromversorgung ist keine Gemeindeaufgabe. Mit der BKW besteht lediglich ein Konzessionsvertrag nach Art. 25 des Energiegesetzes (KE nG, BSG 741.1). Mit der Auflistung der Stromversorgung wird suggeriert, dass die Gemeinde Einfluss auf die Stromversorgung nehmen kann.</p>	Keine Änderungen.
<p>Art. 23 ¹ Der Sicherheitskommission obliegt <i>a</i> die Ortspolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, u.a.), <i>b bis f</i> Unverändert. ² "Die Vorgesetzten von Gemeindepolizei" wird ersetzt durch "Die Bereichs-</p>	GFL	<p>Ad Art. 23: Abs. 2 hat bisher die direkte Anhörung von verwaltungsexternen Sicherheitsverantwortlichen mit beratender Stimme und Antragsrecht ermöglicht. Dies soll auch weiterhin so bleiben, damit beispielsweise das Feuerwehr-Kommando der Kommission direkt Red und Antwort</p>	<p>Der neue vollständige Text lautet: Die Bereichsleitung Sicherheit und die Vorgesetzten Feuerwehr, Zivilschutz und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben</p>	Keine Änderungen.

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
leiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit".		stehen kann. Die Erwähnung der Abteilungsleitung Sicherheit macht in diesem Zusammenhang keinen Sinn, ist sie doch für das Kommissionssekretariat verantwortlich und in dieser Funktion bereits ständig in den Kommissionsberatungen anwesend.	beratende Stimme und Antragsrecht. Daraus geht hervor, dass auch künftig die Anhörung von verwaltungsexternen Sicherheitsverantwortlichen möglich ist. Gestrichen wird der Begriff "Gemeindepolizei" weil die Gemeindepolizisten per 1.1.2010 zum Kanton wechselten.	
Art. 24 ¹ Der Kulturkommission ist zuständig für die Förderung der Kultur vor Ort. ² Ihr obliegen unter anderem folgende Aufgaben: <i>a</i> Organisation und Durchführen von Anlässen, <i>b</i> Ankauf von Kunstgegenständen, <i>c</i> Verleihen eines Kulturpreises, <i>d</i> Bewilligung von Beiträgen auf Gesuch, <i>e</i> Unterstützung von örtlichen und externen Kulturinstitutionen, <i>f</i> Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit örtlichen Kulturinstitutionen, <i>g</i> Vorberatung und Erarbeiten von Anträgen zu Geschäften der Teilkonferenz Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, <i>h</i> Information der Öffentlichkeit und der Kulturschaffenden vor Ort zu Projekten der Kulturkommission und zu deren Dienstleistungen.	CVP	Die CVP ist mit der neuen Regelung betreffend die Kulturkommission vollumfänglich einverstanden.	Keine Bemerkungen.	Keine Änderungen.
	FDP	der Artikel ist viel zu detailliert. Es genügt "ihr obliegt die Umsetzung des Kulturkonzeptes".	Es ist richtig, dass im vorliegenden Reglement nicht alle Details normiert werden müssen. Es ist durchaus zulässig, im Reglement nur die Grundsätze festzuschreiben und Einzelheiten an den Gemeinderat zu delegieren, welcher eine diesbezügliche Verordnung erlassen kann. Die hauptsächlichen Aufgaben und Zuständigkeiten und insbesondere alle Entscheidungsbefugnisse müssen aber jeden-	Keine Änderungen.

Neuer Text, Vernehmlassungsver-sion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
			<p>falls im Reglement selbst enthalten sein.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht denkbar, als einzige Aufgabe die "Umsetzung des Kulturkonzeptes" aufzuführen. Vielmehr ist es zweckmässig, die Zuständigkeitsordnung vollständig abzubilden.</p>	
	GFL	<p>Ad Art. 24: Um Missverständnisse bei den Aufgaben der Kulturkommission zu vermeiden schlagen wir vor, in Abs. 2 lit a die Formulierung „Organisation und Durchführung von <i>kulturellen</i> Anlässen“ zu verwenden. Ausserdem ist zu definieren, was unter Abs. 2 lit e mit „Unterstützung“ gemeint ist.</p>	<p>Das Anliegen kann erfüllt werden. Es heisst demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Organisation und Durchführen von <i>kulturellen</i> Anlässen, e <i>finanzielle</i> Unterstützung von örtlichen und externen Kulturinstitutionen, 	<p>Einverstanden. Der neue Text lautet</p> <p>¹Der Kulturkommission ist zuständig für die Förderung der Kultur vor Ort.</p> <p>²Ihr obliegen unter anderem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Organisation und Durchführung von kulturellen Anlässen, b Ankauf von Kunstgegenständen, c Verleihen eines Kulturpreises, d Bewilligung von Beiträgen auf Gesuch, e Finanzielle Unterstützung von örtlichen und externen Kulturinstitutionen, f Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit örtlichen Kulturinstitutionen, g Vorberatung und Erarbeiten von Anträgen zu Geschäften der Teilkonferenz Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, h Information der Öffentlichkeit und der Kulturschaffenden vor Ort zu Projekten der Kulturkommission und zu deren Dienstleistungen.
<p>Art. 25 Aufgehoben.</p>	CVP	<p>Die CVP bezweifelt, dass sich ein Ortsverein (oder Dritte) finden lässt, der für die Übernahme dieser Aufgabe bereit ist.</p> <p>Fragen an den GR:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was, wenn sich die hier vorgeschlagene Lösung nicht umsetzen lässt? - Muss dann die Kulturkommission einspringen? - Was wird von der Gemeinde gestellt (Festbänke, Feuerwehr, ...)? - Geht es einzig noch um die Organisation der Verpflegung? - Wer koordiniert? <p>Fazit: Es muss unbedingt präzisiert</p>	<p>Nein.</p> <p>Es bestehen bereits andernorts ähnliche Lösungen. Folgende Leistungen werden zum Beispiel in Worb von der Gemeinde erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschale Abgeltung des Aufwandes des Organisators in der Höhe von 	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Gatschet Roland, 30. Januar 2012</p>	<p> Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\reglement über die ständigen kommissionen.vernehmlassung.docx</p>	<p>Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:04 / hum</p>	<p>Version 1.18</p>	<p>Seite 11 von 13</p>

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR		
		werden, wer (Gemeinde / Dritte) für was zuständig ist.	Fr. 8000.— - Kostenlose Erteilung der notwendigen Bewilligungen. - Unterstützung in der Medienarbeit - Zurverfügungstellung von Absperrmaterial. - Kostenlose Reinigung des Festplatzes.			
	FdU	Die Kommission für öffentliche Anlässe darf nicht aufgehoben werden. Fehlende Helferinnen (anscheinend vom FDP) sollen nicht der Grund für die Auflösung und Uebertragung an einen Verein massgebend sein.	Siehe allgemeine Bemerkungen zu EVP.	Keine Änderungen		
	GFL	<p>Ad Art. 25: Die Aufhebung der Kommission für öffentliche Anlässe ist denkbar. Allerdings muss zwingend sichergestellt werden, dass Anlässe, die als öffentliche Aufgabe zu betrachten sind (z.B. Jungbürger- und 1. August-Feier) weiterhin mit politisch verantworteten Inhalten, auf einem definierten Qualitätsniveau und ohne Komplikationen durchgeführt werden können. Wie dies geschehen soll, ist plausibel darzulegen.</p> <p>Gemäss unseren Informationen sind weder die Kommissionsmitglieder noch die Vereine, die künftig öffentliche Anlässe organisieren sollen, vorgängig informiert und konsultiert worden. Dies ist unseres Erachtens mangelhaft und einer tragfähigen Lösung für die Zukunft nicht förderlich.</p> <p>Falls die Kommission aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens beibehalten werden sollte, ist der Begriff „Jungbürgerfeier“ durch eine Formulierung</p>	<p>Siehe oben zu CVP und allgemeine Bemerkungen zu EVP.</p> <p>Der Sekretär hat die Kommission in der Sitzung vom 6.9.2011 im Auftrag des Gemeinderates orientiert. Mögliche neue Organisatoren sind nicht konsultiert worden.</p>	Keine Änderungen.		
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Gatschet Roland, 30. Januar 2012	Pfad, Datei:	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\reglement über die ständigen kommissionen.vernehmlassung.docx		Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:04 / hum	Version 1.18	Seite 12 von 13

<i>Neuer Text, Vernehmlassungs- version</i>	<i>Partei</i>	<i>Vernehmlassungseingaben</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>	<i>Neuer Text; Beschluss GR</i>
		zu ersetzen, der dem Einbezug der Jungbürgerinnen wie auch der Gleichaltrigen ausländischer Nationalität gerecht wird. Eine gute Möglichkeit wäre der auch an andern Orten gewählte Begriff Mündigkeitsfeier.		

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder; Änderung - Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>FDP Auf die grundsätzliche Problematik der Entschädigungserhöhung wurde bereits hingewiesen. Nebenamtliche Gemeinderäte erhalten für Kommissionssitzungen u.ä. bescheidene Sitzungsgelder. Gemeinderäte, die von Amtes wegen an Sitzungen von Aktiengesellschaft u.ä. teilnehmen, können die entsprechenden Sitzungsgelder, die sehr wahrscheinlich weit höher sind, ebenfalls behalten. Hier ist es notwendig, Transparenz und Gleichstellung zu schaffen. Wir schlagen vor, dass bei einer Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung keine zusätzlichen Sitzungsgelder bezahlt werden und externe Sitzungsgelder (z.B. KEWU) abzuliefern sind.</p>	<p>Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Das heisst, dass die nebenamtlichen Gemeinderäte für Kommissionssitzungen und externe Sitzungen weiterhin ein Sitzungsgeld ausgerichtet erhalten. Mit dieser Lösung kann der unterschiedlichen Belastung durch Kommissionssitzungen, etc. besser Rechnung getragen werden.</p>
<p>GFL Ad Art. 4.5: Die GFL Zollikofen hält die Rückgängigmachung des Volksentscheides über das Gehalt für das Gemeindepräsidium nur gut vier Jahre nach dessen Verabschiedung politisch nicht für opportun. Für eine Beurteilung der Plausibilität der vorgesehenen Besoldungsänderungen fehlt ausserdem eine vergleichende Darstellung mit Werten aus anderen ähnlich grossen Gemeinden inkl. Benchmark in Prozenten und Franken. Es fehlt ausserdem eine Gegenüberstellung der Gemeinderatsentschädigungen mit dem Lohnniveau der Kaderangestellten der Gemeindeverwaltung. Zudem ist nicht plausibel, wieso die Kalkulationsgrundlage für die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates wesentlich anders bzw. tiefer sein soll als jene für das Gemeindepräsidium.</p>	<p>Ziel ist es, einen politischen Entscheid zu erwirken. Die Gründe sind im Bericht hinreichend dargelegt (v.a. idealer Zeitpunkt – personenunabhängig, was später voraussichtlich während längerer Zeit nicht mehr möglich sein wird). Vergleichsgrössen werden im B&A aufgeführt sein. Vorläufig dienen die bisher existierenden Vergleiche. GR-Entschädigung basiert auf der Gehaltsklasse/Gehaltsstufe: 25/24 (100 % = Fr. 152'433.00). Der Einreihung zu Grunde liegt der Mittelwert zwischen der Einreihung der Abteilungsleitenden (GK 23) und dem Gemeindepräsidenten (GK 27). Die Abteilungsleiter sind in der Gehaltsklasse 23 (Fr. 100'525.00 bis max. Fr. 160'840.15) eingereiht. Die Einstufung der einzelnen Abteilungsleiter ist individuell festgelegt. Der Unterschied geht mit der unterschiedlichen Verantwortung einher. Das Gemeindepräsidium hat insbesondere mit der Personalführung eine wesentlich weiter gehende Führungsverantwortung zu tragen als die übrigen GR-Mitglieder, welche von der Personalführung nicht unmittelbar betroffen sein sollen.</p>
<p>GFL Generell: Wie bereits vorangehend erwähnt, halten wir es für verfehlt, zur Attraktivitätssteigerung des Gemeinderats/-präsidentenamtes den Fokus derart einseitig auf den finanziellen Aspekt zu legen. Wir gehen davon aus, dass in Zukunft die Motivation zur Ausübung</p>	<p>Jedes flexiblere Modell geht zu Lasten der Planbarkeit und Verlässlichkeit. Wenn nicht zum vornherein klar ist, wer welchen Beschäftigungsgrad einnehmen wird, kann dies in der Kandidatenauswahl zu zusätzlichen Erschwernissen führen.</p>

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>eines derartigen Amtes von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig sein wird. Dabei spielt die Entschädigung gewiss eine Rolle, aber genauso wichtig ist ein gewisser flexibler Spielraum hinsichtlich persönlicher privater und beruflicher Verhältnisse sowie die Anpassbarkeit des Amtes auf sich verändernde politische Rahmenbedingungen und daraus entstehende Mehr-/Minderbelastungen. Wir empfehlen, existierende neue Modelle in anderen Gemeinden (wie z.B. Lyss) vertieft zu studieren und daraus innovativere Lösungen zu entwickeln, die nicht in wenigen Jahren erneut reformiert werden müssen.</p>	
<p>GFL Im Hinblick auf die weitere Behandlung der Vorlage erlauben wir uns noch den Hinweis, dass die Vorschläge für eine höhere Entschädigung von Gemeindepräsidium und Gemeinderatsmitgliedern nicht in einem sachlich zwingenden Zusammenhang mit den Reorganisationsvorschlägen stehen. Jedenfalls wären alle Reorganisationsvorschläge auch ohne Änderung der Entschädigungsregeln realisierbar.</p>	<p>Die Entschädigungsfrage ist Bestandteil dieses Gesamtpaketes. Insbesondere für die Prüfung einer möglichen Entlastung im angestammten Beruf (und damit einer möglichen Übernahme eines entsprechenden Amtes) ist die finanzielle Entschädigung nicht unbedeutend und fällt in den Gesamtkontext der Behördenorganisation.</p>
<p>SP Demgegenüber vermissen wir einen Hinweis bezüglich der Entschädigung der übrigen Behördenmitglieder. Zum Beispiel wurden die Sitzungsentschädigungen für GGR und Kommissionen seit vielen Jahren nicht mehr angepasst. Dazu formulieren wir deshalb den nachfolgenden konkreten Antrag. - (→ <u>Antrag SP</u>) <i>Eine Neuregelung der Sitzungsentschädigung für GGR- und Kommissionsmitglieder ist in die Vorlage aufzunehmen. Das Besoldungsreglement für Behördenmitglieder ist im Artikel 8 wie folgt anzupassen:</i></p> <p>Gemäss Merkblatt/Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung für Mitglieder von Gemeindebehörden und -kommissionen gelten Sitzungsgelder bis Fr. 80.- pro Tag als Spensersatz und sind steuerfrei. Ein übersteigender Betrag und andere Leistungen sind als Lohn steuerbar. Für Einzelheiten s. Weisungen auf folgendem Link: → http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/pages/viewpage.action?pageId=...</p> <p>Einfache Sitzungen und solche über 3 Stunden bis max. 6 Stunden wären somit für die Empfänger der Sitzungsgelder weiterhin steuerfrei. Der korrekte Nachweis der ausbezahlten Entschädigungen – bei Beträgen über Fr. 80.- auch z.H. der Steuerverwaltung – obliegt wie bisher der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Die heute geltende Höhe der Sitzungsgelder besteht seit 1. Januar 1985, d.h. die Frankenbeträge sind seit über 25 Jahre auf unveränderter Höhe (Fr. 30.00 für eine einfache Sitzung). Im Jahr 1997 wurde durch den Grossen Gemeinderat eine durch den Gemeinderat beantragte Erhöhung (auf Fr. 40.00) abgelehnt.</p> <p>Der Gemeinderat ergänzt die Vorlage mit der Erhöhung der Sitzungsgelder gemäss Vorschlag der SP. Die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten betragen rund Fr. 42'000.00.</p>
<p>SVP In den Änderungen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder werden nur die Entschädigungen für Gemeinderäte und den Gemeindepräsidenten angepasst. Für die Mitglieder von Kommissionen werden die unterschiedlichen Entschädigungen belassen. So wird in einigen Kommissionen der Vizepräsident zusätzlich besoldet während andere leer ausgehen. Die SVP verlangt, dass auch die Entschädigung der Kommissionen in der Neuregelung einheitlich geregelt wird. Zudem sollte das Sitzungsgeld in einer Relation zum Aufwand stehen. Auch diesem Punkt muss bei der Verwaltungsreform die nötige Beachtung geschenkt werden und die Sitzungsgelder, Taggelder, usw. der ständigen Kommissionen dem Mittel unserer umliegenden Gemeinden angepasst werden.</p>	<p>Es wird einzig das Vizepräsidium der Vormundschafts- und Sozialkommission mit einem Fixum von jährlich Fr. 600.00 entschädigt. Alle übrigen Vizepräsidien erhalten keine Jahresentschädigung ausbezahlt.</p> <p>Mit dem Wegfallen der Vormundschaft (Kindes- und Erwachsenenschutz) per 1.1.2013 kann diese Funktionsentschädigung ebenfalls aufgehoben werden.</p>

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Kommentar Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
Art. 2 ³ (neu) Die Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden und das Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidiums können während einer laufenden Amtsperiode nicht unter deren Ausgangswert zu Beginn der Amtsperiode herabgesetzt werden. Eine Anpassung ist auf den Beginn einer neuen Amtsperiode möglich.	FdU	Art. 2 neuer Abs. 3 ist zu streichen. Berechtigte Änderungen werden mit der Neuregelung verunmöglicht.	"Keine Änderung der Spielregeln während dem Spiel". Hinweis aus Bundesgerichtsurteil in Bezug auf die Initiative "150'000 sind genug".	Keine Änderungen.
Art. 5 ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Jahresentschädigung a Vizegemeindepräsident Fr. 34'700.00 b Mitglieder Fr. 27'760.00	FdU	Art. 5 Abs. 1 Ansätze wie bisher beibehalten	Grundsatzentscheid.	Keine Änderungen.
	GFL	Ad Art. 5. Abs. 2: Sofern die Entschädigungssätze geändert werden, muss aus naheliegenden Gründen für die Berechnung des Teuerungsausgleichs ein neuer Basisindexstand bestimmt werden. Somit kann Artikel 5.2. nicht unverändert bleiben.	nein. Die in Art. 5 frankenmässig fixierten Jahresentschädigungen unterliegen der gleichen Teuerung wie bisher (ca. 10%). Ansonsten müssen technisch zwei verschiedene Teuerungszulagen verwendet werden, was zu unnötigen Mehraufwendungen in der Gehaltsadministration führt.	Keine Änderungen.
Art. 5a ¹ Die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident wird in die Gehaltsklasse 27 mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Art. 5 Abs. 2.	FdU	Art. 5a Abs. 1 Bisherige Regelung beibehalten. Zum Quervergleich gehört auch das Gehalt des Stadtpräsidenten von Bern (Fr. 200'000); dieses war massgebend für die Lancierung der Initiative „Fr. 150'000 sind genug“. Die Ausserkraftsetzung bereits nach 5 Jahren wäre Missachtung des Volkswillens.	Grundsatzentscheid Es besteht die Absicht, das Gehalt des Stadtpräsidenten von Bern ebenfalls zu erhöhen.	Keine Änderungen.
	GFL	Ad Art. 5a Abs. 1: Die GFL Zollikofen hält es aus politischen Gründen und aus Respekt vor dem Willen der Stimmberechtigten nicht für opportun, im heutigen	Die Bezugnahme auf die kantonale Gehaltsklassentabelle ist für das Amt von Gemeindepräsidien im Kanton Bern durchaus üblich. Die Entschädi-	Keine Änderungen.

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Kommentar Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
		<p>Zeitpunkt auf die seit 1.10.2007 geltende Obergrenze der Jahresentschädigung für das Gemeindepräsidentenamt zurückzukommen. Wir merken hier nochmals an, dass nach unserem Dafürhalten das Gemeindepräsidium in erster Linie ein klassisches politisches Amt darstellt. Deshalb ist nicht zwingend ein Zusammenhang zur kommunalen Gehaltsklassentabelle gegeben.</p>	<p>gung der Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Bern ist ebenfalls von dieser Tabelle abgeleitet.</p>	
	GFL	<p>Ad Art. 5a Abs. 3: Im Sinne einer effizienten und fokussierten Arbeitsweise des Gesamtgemeinderates ist diese (bestehende) Regelung sehr fragwürdig. Es macht wenig Sinn, dem/der Inhaber/in des Gemeindepräsidiums unter gewissen Umständen die Ausübung einer weiteren Tätigkeit zu erlauben, ohne dabei die Bewältigung des ausfallenden Arbeitspensums zu regeln. Die der Gemeindekasse zufließenden Entschädigungen aus Ämtern und Mandaten helfen letztlich niemandem. Es geht vielmehr darum, dass der Gesamtgemeinderat seine Aufgaben erfüllen kann.</p> <p>Aus diesem Grunde regen wir an, für das Gemeindepräsidium analog der Usanz in vielen privatwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Institutionen wahlweise ein 80%-Pensum zu ermöglichen. Die somit freiwerdenden 20% können samt dazugehörigen Aufgaben an andere Mitglieder des GR übertragen werden. Eine solche Regelung stünde übrigens im Einklang mit der Gemeindeverfassung, welche das Gemeindepräsidium als Haupt- und nicht als Vollamt definiert.</p>	<p>In den Materialien zur Einführung zum haupt- bzw. vollamtlichen Gemeindepräsidium von Zollikofen war immer von einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgegangen worden. Es lassen sich keine Hinweise auf ein 80%-Amt finden.</p>	Keine Änderungen.

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Kommentar Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
Art. 6			Die feste Jahresentschädigung für das Vizepräsidium der Vormundschafts- und Sozialkommission sowie die Sitzungsgeldentschädigung für die Revision der Vormundschaftsrechnungen werden aufgehoben (infolge Neuregelung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern; Behördentätigkeit ist nicht mehr Gemeindeaufgabe).	Art. 6 ¹⁻² Unverändert. ³ Es erhalten folgende feste Jahresentschädigung: <i>a – b</i> Unverändert <i>c</i> aufgehoben <i>d – h</i> Unverändert.
Art. 8 ¹ Die Ansätze für die zeitliche Beanspruchung beantragen: a) bis zu 3 Stunden Fr. 30.-- b) über 3 Stunden Fr. 50.-- c) über 6 Stunden Fr. 100.-- ² Die Zuschläge gemäss Art. 7 Abs. 2 betragen: a) bis zu 3 Stunden Fr. 30.-- b) über 3 Stunden Fr. 50.--	SP	Art. 8 ¹ Die Ansätze für die zeitliche Beanspruchung beantragen: a) bis zu 3 Stunden Fr. 50.-- (bisher 30.--) b) über 3 Stunden Fr. 80.-- (bisher 50.--) c) über 6 Stunden Fr. 110.-- (bisher 100.--) ² Die Zuschläge gemäss Art. 7 Abs. 2 betragen: a) bis zu 3 Stunden Fr. 50.-- (bisher 30.--) b) über 3 Stunden Fr. 80.-- (bisher 50.--)	vgl. Bemerkungen Seite 2. Folgekosten jährlich wiederkehrend: rund Fr. 42'000.00.	Art. 8 ¹ Die Ansätze für die zeitliche Beanspruchung beantragen: <i>a</i> bis zu 3 Stunden Fr. 50.00 <i>b</i> über 3 Stunden Fr. 80.00 <i>c</i> über 6 Stunden Fr. 110.00 ² Die Zuschläge gemäss Art. 7 Abs. 2 betragen: <i>a</i> bis zu 3 Stunden Fr. 50.00 <i>b</i> über 3 Stunden Fr. 80.00

**Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten / der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktrittes ; Änderung –
Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben**

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>GFL Generell: Eine Unterscheidung zwischen Rücktritt und Abwahl wie sie in der vorgesehenen Regelung betr. Entschädigungsansprüchen gemacht wird, ist u.U. nicht sinnvoll und führt zu Fehlanreizen, welche nicht im öffentlichen Interesse liegen.</p>	<p>Die Konzeption mit der Unterscheidung von "Rücktritt" bzw. "Abwahl" entspricht den Modalitäten wie sie der Beschlussfassung bei der Schaffung des Vollamtes zu Grunde lagen.</p>

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR										
Art. 2 ¹ Der Anspruch auf eine Leistung entsteht mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat und dauert längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr bzw. bis zum Ableben (vor Erreichen des Rentenalters) des oder der Berechtigten.	GFL	Ad Art. 2 Abs. 1: Anstelle des Bezugs zum 65. Altersjahr ist ein solcher zum jeweils geltenden gesetzlichen Rentenalter für Frauen bzw. Männer herzustellen.	Die Personalvorsorge der Gemeinde Zollikofen (auf welche die vorliegenden Regelungen abgestimmt sind) kennt kein unterschiedliches Rücktrittsalter zwischen Frauen und Männern.	Keine Änderungen.										
Art. 4 Abs. 2 c) bei Nichtwiederwahl nach vollendetem 50. Altersjahr eine nach vollendeten Amtsjahren abgestufte jährliche Rente, berechnet auf dem zuletzt bezogenen Jahresbruttogehalt; eine allfällige Leistung der Personalvorsorge wird von der Rente der Gemeinde abgezogen. <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td><u>vollendete</u></td> <td><u>Rente in</u></td> </tr> <tr> <td><u>Amtsjahre</u></td> <td><u>Prozenten</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>der letzten</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>Jahresbrutto-</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>besoldung</u></td> </tr> </table> 4 bis 7 Amtsjahre 50 % 8 bis 11 Amtsjahre 55 % 12 und mehr Amtsjahre 60 %	<u>vollendete</u>	<u>Rente in</u>	<u>Amtsjahre</u>	<u>Prozenten</u>		<u>der letzten</u>		<u>Jahresbrutto-</u>		<u>besoldung</u>	FDP	Der Rentenanspruch sollte reduziert werden oder wegfallen, wenn eine neue bezahlte Arbeit angenommen wird, die zusammen mit der Rente einen höheren Betrag ausmacht als das ursprüngliche Salär.	Die Regelungen betr. Kürzung des Rentenanspruches sind in Art. 9 dieses Reglements festgehalten. Die Kürzungen setzen ein, sobald das neue Einkommen 80 % des bei Amtsaufgabe bezogenen Gehaltes übersteigt.	Keine Änderungen.
<u>vollendete</u>	<u>Rente in</u>													
<u>Amtsjahre</u>	<u>Prozenten</u>													
	<u>der letzten</u>													
	<u>Jahresbrutto-</u>													
	<u>besoldung</u>													
Art. 6 ¹ Ein Verzicht auf eine Kandidatur als Folge einer Nichtnomination durch die Partei wird dem vorzeitigen, freiwilligen Rücktritt gleichgestellt. ² Tritt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach vollendetem 55. Altersjahr zurück, so hat er zulasten der Gemeinde, je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre, Anspruch auf eine jährliche Rente bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Allfällige Leistungen der Personalvorsorge werden von der Rente der Gemeinde	FDP	Der Rentenanspruch sollte reduziert werden oder wegfallen, wenn eine neue bezahlte Arbeit angenommen wird, die zusammen mit der Rente einen höheren Betrag ausmacht als das ursprüngliche Salär.	Die Regelungen betr. Kürzung des Rentenanspruches sind in Art. 9 dieses Reglements festgehalten. Die Kürzungen setzen ein, sobald das neue Einkommen 80 % des bei Amtsaufgabe bezogenen Gehaltes übersteigt.	Keine Änderungen.										

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR								
<p>abgezogen.</p> <p>³ Die Jahresentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table data-bbox="73 325 499 539"> <thead> <tr> <th><u>vollendete Amtsjahre</u> <u>Prozenten</u></th> <th><u>Rente in der letzten Jahresbruttobesoldung</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8 bis 11 Amtsjahre</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>12 bis 15 Amtsjahre</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>16 und mehr Amtsjahre</td> <td>60 %</td> </tr> </tbody> </table>	<u>vollendete Amtsjahre</u> <u>Prozenten</u>	<u>Rente in der letzten Jahresbruttobesoldung</u>	8 bis 11 Amtsjahre	40 %	12 bis 15 Amtsjahre	50 %	16 und mehr Amtsjahre	60 %				
<u>vollendete Amtsjahre</u> <u>Prozenten</u>	<u>Rente in der letzten Jahresbruttobesoldung</u>											
8 bis 11 Amtsjahre	40 %											
12 bis 15 Amtsjahre	50 %											
16 und mehr Amtsjahre	60 %											

Personalreglement; Änderung - Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>FDP Das Personelle liegt im Aufgabenbereich des Gemeindepräsidenten, die zuständige Abteilung ist die Finanzverwaltung. Verschiedentlich haben wir festgestellt, dass Unklarheiten über Zuständigkeiten bestehen. Es muss unseres Erachtens klar sein, dass die Funktion Personelles bedeutet: Zuständig sein für die administrativen Belange, Salärssystem, Beurteilungssystem etc., also für das Instrumentarium, die Administration und Mithilfe bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden. Sie ist aber nicht zuständig für die Selektion und das Führen, kontrollieren und korrigieren der Mitarbeitenden. Die Personalverordnung sagt darüber zu wenig aus. Insbesondere ist die Verantwortung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder nicht angesprochen. Wir regen an, die Personalverordnung diesbezüglich zu überarbeiten und zu modernisieren.</p>	<p>Die Zuständigkeiten sind unseres Erachtens umfassend geregelt, wobei folgende Dokumente massgeblichen Einfluss auf die Beantwortung dieser Fragen haben: - Personalreglement und -verordnung der Gemeinde Zollikofen - Funktionendiagramm (Sonderdiagramm Personelles) - Führungsgrundsätze der Gemeinde Zollikofen - Stellenbeschreibungen.</p> <p>Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern obliegen keine unmittelbaren Personalführungsaufgaben. Die Personalführungsaufgaben werden durch das Gemeindepräsidium (gegenüber den Abteilungsleitenden) und von den Abteilungsleitenden (gegenüber den Bereichsleitenden) wahrgenommen.</p>
<p>GFL Ad Anhang 1: Wir stellen fest, dass Schulleitende wie Abteilungs- und Bereichsleitende als verfügungsberechtigt aufgeführt werden. Dies spricht gegen die vorgesehene Wahl der Schulleitungen einzig durch eine Abteilungsleitung Bildung.</p>	<p>Bereichsleitende werden ebenfalls durch Abteilungsleitende ernannt. Somit besteht hier kein Widerspruch. Die Verfügungsberechtigung hat keinen Zusammenhang mit der Anstellungsbehörde.</p>

Schulreglement; Änderung - Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>EVP Die Änderungen des Schulreglements sind ein Rückschritt. Es kann nicht sein, dass die Bildungskommission politisch-strategische Aufgaben hat, aber die Schulleitungen nicht anstellen kann. Mit den weiteren Reduzierungen der Aufgaben wird die momentane Schulkommission fast abgeschafft. Weiter sollte die Gesamtschulleitungskonferenz (GSLK) von einer Person aus der Schulleitung geführt werden, und nicht von der Abteilungsleitung Bildung. Mit der Abteilungsleitung Bildung wird eine Stelle geschaffen, welche z.T. überflüssig ist. Wie soll sie nicht in die pädagogischen Aufgaben eingreifen, wenn sie die Vorgesetzte der Schulleitungen ist und diese führen soll?</p>	<p>Mit dem Wegfallen der Ernennungsbehörde für Schulleitungen würden die Aufgaben der Bildungskommission keineswegs hinfällig. Auch das Schulkommissionspräsidium darf gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung nicht in die pädagogischen Vollzugsaufgaben (Führung der Schule) eingreifen (vgl. Art. 36 VSG: "Den Schulleitungen obliegt die pädagogische und die betriebliche Führung der Schulen.") Insofern besteht kein Unterschied, ob die Schulleitungen durch eine Abteilungsleitung oder direkt durch das Präsidium der Schulkommission geführt werden, was die Einflussnahme auf die pädagogischen Belange anbelangt.</p>
<p>FDP Hier geht es um einen Kernpunkt der Revision. Das Departement Schule bringt unbestrittenmassen die grösste Belastung für einen Gemeinderat und ist mit der heutigen Organisation als 20-Prozent-Pensum nicht seriös zu führen. Der Vorschlag, eine Abteilung Bildung zu schaffen, führt nahe an das CEO-Modell. Wir würden ein reines CEO-Modell bevorzugen. Der Vorschlag beinhaltet ein grosses Dilemma. Auf der einen Seite soll die Abteilungsleitung Bildung die Schulleiter führen - also Ziele setzen, kontrollieren und beurteilen - sowie zudem die Gesamtschulleiterkonferenz führen. Dies verlangt nach einer gereiften und erfahrenen Persönlichkeit. Andererseits ist die Person «nur» Abteilungsleiter Bildung und nicht Leiter des gesamten Schul- und Bildungswesens. Wir schlagen vor, das CEO-Modell wieder aufzugreifen.</p>	<p>Das CEO-Modell erachtet der Gemeinderat als politisch nicht mehrheitsfähig, weshalb an der vorgeschlagenen Lösung festgehalten werden soll.</p>
<p>GFL zu Unterlage "Bericht des Gemeinderates" Ad Art. 5.5: Für die GFL Zollikofen sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die eben erst im revidierten Schulreglement neu formierten Schulführungsstrukturen wieder umgekrempelt werden sollen. Falls im Rahmen der Reorganisation gewisse Änderungen gemacht werden sollen, müssten diese mit den gemachten Erfahrungen begründet und zusammen mit den betroffenen Gremien (Schulkommission, Schulleitungen) entwickelt werden. Inhaltlich ist es nicht nachvollziehbar, wie eine neu einzurichtende „Abteilungsleitung Bildung“ einerseits eine Vorgesetztenfunktion gegenüber den Schulleitungen wahrnehmen soll, andererseits aber „nicht in pädagogische Aufgaben eingreifen“ darf. Die GFL Zollikofen hält diesen Vorschlag für realitätsfremd und von vornherein dysfunktional. Angesichts der grossen Bedeutung des Schulwesens (auch in finanzieller Hinsicht) für</p>	<p>vgl. obgenannte Bemerkungen zur Eingabe EVP.</p>

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat			
<p>die Gemeinde halten wir es für vertretbar, den Bildungsbereich innerhalb der Verwaltung aufzuwerten und dafür eine Abteilungsleitung vorzusehen. Diese soll jedoch als Verwaltungsstelle nicht Aufgaben übernehmen, die bisher den politischen Entscheidungsgremien vorbehalten waren. Die aufgewertete Bildungsverwaltung soll vielmehr die Schulkommission und deren Präsidium im Sinne einer Stabsstelle unterstützen und zugleich als Schulsekretariat die Schulleitungen und Lehrpersonen von administrativen Aufgaben entlasten. In jedem Fall ist zwingend aufzuzeigen und zu begründen, ob und in welchem Ausmass die nötigen Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden, bevor ein Ausbau beschlossen werden kann. Zudem sind die Kostenfolgen zu beziffern.</p> <p>Für die vorgeschlagene Verkleinerung der Schulkommission fehlt uns eine stichhaltige Begründung.</p>	<p>Die Abteilungsleitung Bildung wird nur geschaffen, wenn die Konzeption mittels Vorgesetztenfunktion der Schulleitungen beibehalten wird. Ansonsten erachtet es der Gemeinderat nicht als zwingend nötig, die heutige Bereichsleitung zur Abteilungsleitung aufzuwerten. Die Aufgaben im Sinne einer Stabsstelle werden bereits heute weitgehend in diesem Umfang erbracht.</p> <p>Sämtliche Kommissionen sollen über 7 Sitze verfügen. Es gibt keine weitergehende Begründung.</p>			
<p>GFL Generell: Die vorgesehene Umbenennung von „Schule“ zu „Bildung“ wurde im Reglementsentwurf noch nicht konsequent vorgenommen.</p> <p>Das Schulreglement mit den neuen Schulleitungsstrukturen ist eben erst kürzlich vom GGR geändert worden. Wir können keine triftigen Gründe erkennen, die bisher funktionierende Disposition und insbesondere die GSLK in ihrer Charakteristik völlig umzuformen und einer Abteilungsleitung zu unterstellen. Der Vorschlag führt unseres Erachtens zu stark in die Richtung des vor Jahren geforderten Schul-CEO, der in der politischen Diskussion keine Chance hatte.</p> <p>Im Vernehmlassungsentwurf sind die verbliebenen Aufgaben für das zuständige Mitglied des Gemeinderates und vor allem für die Schul- bzw. Bildungskommission als demokratisch legitimes Organ der politisch-strategischen Steuerung und Qualitätssicherung kaum noch zu erkennen. Gemäss den Umsetzungshilfen des Kantons sind jedoch insbesondere die Schulkommissionen zuständig für die Führung der Schulleitungen, speziell auch für deren Anstellung. Die Anstellung der Lehrpersonen kann an die Schulleitungen delegiert werden. Vgl. dazu auch : http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/sc_hulkommissionenundgemeinden/schulkommissionen/dokumente.assetref/content/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_informationsplattform_sl_organisation_und_schul_fuehrung_d.pdf</p>	<p>Die Gemeinde ist in ihrer Organisation grundsätzlich frei. Das kantonale Recht hält die Gemeindeautonomie bezüglich der Organisation ausdrücklich fest und wurde mit REVOS08 verstärkt (vgl. Art. 35 Abs. 3 VSG: <i>"Die Gemeinden können Aufgaben und Befugnisse, die die Volksschulgesetzgebung oder die Lehreranstellungsgesetzgebung den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen. Die Trennung zwischen der Aufsicht durch politische Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Schulen durch die Schulleitungen ist jedoch zu beachten."</i>)</p>			
<p>SP Im Verantwortungsbereich der neuen Abteilung Bildung ergibt sich auf Grund des Berichtes und der Beilage 5 eine aussergewöhnliche Konzentration von Kompetenzen und entsprechender Verantwortung bei der Abteilungsleitung Bildung. Wir erachten es als ziemlich unwahrscheinlich, dass im gegebenen Besoldungsrahmen eine mit dieser Aufgabe betraute Person nebst grosser Führungserfahrung alle notwendigen beruflichen Voraussetzungen mitbringen kann, die nötig sind, um diese „CEO-Funktion“ für das</p>				
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Bichsel Daniel, 30. Januar 2012	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\schr_vernehmlassung.docx	Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:06 / hum	Version 1.14	Seite 2 von 12

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
<p>gesamte Bildungswesen allein und ohne Einbezug der zuständigen Kommission oder Departementsleitung zu erfüllen. Allein schon die Führung der Gesamtschulleitungskonferenz erfordert erhebliche Kenntnisse im Bereich der gesetzlich geregelten Funktionen einer Schulleitung, inkl. pädagogische und betriebliche Aufsicht über die Tätigkeit des Lehrkörpers. Wenn dazu noch die alleinige Zuständigkeit für die Anstellung und Entlassung von Schulleitern oder –leiterinnen kommen soll, dann braucht dieser (männliche oder weibliche) „CEO“ die volle berufliche Anerkennung des gesamten Lehrkörpers (inkl. Sekundarstufe I), nebst dem vollen Vertrauen von Departement und Gemeinderat! Die Praxis wird wohl eher so aussehen, dass die Abteilungsleitung Bildung (welcher beruflichen Herkunft auch immer) auf gleicher Augenhöhe mit den Schulleitungen kommuniziert und Fragen der Schulentwicklung und –organisation gemeinsam mit diesen Schlüsselpersonen bearbeitet. Das bedeutet aber, dass Schulleitungen und Abteilungsleitung Bildung in gleicher Weise von einem übergeordneten Gemeindeorgan gewählt bzw. angestellt werden müssen: Vom Gemeinderat oder von der Schulkommission als Fachkommission des Departementes Bildung. (→ Antrag SP) Weiter sollten im Reglement die Aufgaben der Bildungskommission detaillierter beschrieben werden als dies im Entwurf vorgesehen ist.</p>	<p>Die Wahl- bzw. Ernennungsbehörde für die Schulleitungen ist politisch stark umstritten. Der Grundsatz, wonach die vorgesetzte Stelle gleichzeitig auch für die Ernennung zuständig sein soll, wird bei einer Verschiebung der Anstellungskompetenz (von der Abteilungsleitung hin zur Bildungskommission) verletzt.</p> <p>→ Die Schulleitungen sollen auch künftig von der Bildungskommission ernannt werden. Die Führungsmässige Unterstellung unter die Abteilungsleitung Bildung soll jedoch beibehalten werden. Diese Entlastung für den nebenamtlichen Gemeinderat (Departement Bildung) ist dringend notwendig und zählt für den Gemeinderat zu den Schlüsselpunkten dieser Behörden- und Verwaltungsreorganisation.</p> <p>Im Übrigen verfügen andere bernische vergleichbare Gemeinden, deren Bildungsstrukturen erst kürzlich überprüft wurden, über die ähnlichen Regelungen (z. B. EG Steffisburg und EG Lyss: die Schulleitungen werden von der Abteilungsleitung Bildung ernannt und die Schulleitungskonferenz wird ebenfalls von der Abteilungsleitung Bildung geführt.).</p>
<p>SVP Die Schaffung einer „Abteilungsleitung Bildung“ wird von der SVP begrüsst. Bereits in der Diskussion beim Schulreglement hat die SVP klare Strukturen und Zuständigkeiten verlangt. Diese Forderung wird nun erfüllt worden. Skeptisch ist die SVP dagegen, dass die Gesamtschulleiterkonferenz nicht mehr durch ein Mitglied der Schulleitung sondern durch die Abteilungsleitung geführt werden soll. Damit nimmt die Verwaltung Einfluss auf die operative Ebene der Schulleitung was die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen verwässert. Die verschiedenen Gremien sollten gemäss ihren gesetzlichen Aufgaben strukturiert werden und klar nach operativen, strategischen und verwaltenden Stellen unterteilt sein. Die SVP verlangt daher, dass Art. 10 und 12 des Schulreglements nicht verändert werden und die entsprechenden Kompetenzen bei der Bildungskommission bzw. bei der Schulleitung bleiben. Im neuen Art. 10.a Ziffer 2 sind daher die Bst. b und e zu streichen.</p>	<p>vgl. obg. Bemerkungen.</p> <p>Zudem bleibt zu beachten, dass die Gesamtschulleitungskonferenz (GSLK) einzig durch die Abteilungsleitung <i>geleitet</i> und nicht im umfassenden Sinne "geführt" wird. Der GSLK kommen keine pädagogischen Kompetenzen zu, es handelt sich primär um administrative und organisatorische Belange (schulanlageübergreifende Aufgaben).</p>

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
<p>Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert.</p> <p>³ (neu) Schulorgane im Sinn dieses Reglementes sind</p> <p>a der Gemeinderat</p> <p>b die Bildungskommission</p> <p>c die Abteilungsleitung Bildung</p> <p>d die Gesamtschulleitungskonferenz</p> <p>e die Schulleitungen</p> <p>f die Schulleitungskonferenz</p>	GFL	<p>Nach unserem Verständnis kann die Abteilungsleitung Bildung als Verwaltungsstelle kein „Schulorgan“ sein.</p>	<p>Gestützt auf die Gemeindegesetzgebung im Kanton Bern ist es zulässig, dass der Abteilungsleitung Organstellung zukommt.</p>	Keine Änderungen.
<p>Art. 10 ¹ Unverändert.</p> <p>^{2 und 3} Aufgehoben.</p> <p>⁴ Unverändert.</p>	CVP	<p>Die CVP ist dagegen, dass</p> <p>a) die Abteilungsleitung die Schulleiter/innen ernennt;</p> <p>b) die Abteilungsleitung die Gesamtschulleitungskonferenz leitet.</p> <p>Grundsätzliche Haltung der CVP:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die CVP begrüsst, dass die Bildung mit der Schaffung einer Abteilungsleitung zusätzliches Gewicht erhält. – Damit eine Abteilungsleitung auch Sinn macht, muss dieser Abteilungsleitung auch Kompetenzen zugeteilt werden. Allerdings erhält die Abteilungsleitung Bildung nach Meinung der CVP zu viele Kompetenzen, so dass die Abteilungsleitung Bildung faktisch zu einer Schuldirektion wird. Die Schaffung einer Schuldirektion ist jedoch bereits früher bekämpft worden. – Die CVP ist der Meinung, dass die demokratischen Abläufe gewährleistet bleiben sollen. Von daher soll die Abteilungsleitung Bildung nicht alleine die Schulleiter/innen ernennen können. Die CVP favorisiert für die Ernennung der Schulleiter/innen die bisherige Lösung mit der Schulkommission. – Betreffend die Leitung der Gesamtschulleitungskonferenz wünscht sich die CVP die Bei- 	siehe allgemeine Bemerkungen	<p>Art. 10 ¹ Unverändert.</p> <p>² Die Bildungskommission ernannt auf Vorschlag der Abteilungsleitung Bildung die Schulleitungen.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Unverändert.</p>

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
		behaltung der bisherigen Lösung.		
	EVP	Art. 10, Abs. 2 und 3: Nicht aufheben. Diese Kompetenzen müssen bei der Bildungskommission bleiben (Anstellung und Führung der Schulleitung, Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters). Weiter soll eine Schulleitung die GSLK leiten, koordinieren und gegen aussen vertreten.		
	FdU	Art. 10 Abs. 2 und 3 wie bisher beibehalten. Die Wahl der Schulleitung wird der Schulkommission nun auch noch weggenommen. Damit werden dieser Kommission auch noch die letzten Flügel „gestutzt“, die Verwaltung zieht auch noch die Kompetenzen an sich, die gemäss Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Schulkommission zugeordnet waren: Die Wahl und Führung der Schulleitungen sowie die Wahl der/des Schulleiters/in, welche die Gesamtschulleitungskonferenz koordinierte und nach aussen vertrat. Auch diese Konferenz soll inskünftig von der neu geschaffenen Abteilungsleitung Bildung geführt werden. Es ist dies eine weitere Etappe in der schleichenden Konzentrationsbewegung von Kompetenzen weg von der Kommission hin zur Verwaltung. Man kann sagen, dass alles immer verwaltungslastiger und die Funktion der Kommission immer mehr ausgehöhlt wird. Wir halten das für eine negative Entwicklung, weil damit stets ein „Demokratieverlust“ verbunden ist: Kommissionen sind im Volk immer noch besser verankert als die Verwaltung, die immer mehr Macht auf sich vereinigt und sich immer stärker der Kontrolle entzieht.		
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Bichsel Daniel, 30. Januar 2012	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\schr_vernehmlassung.docx	Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:06 / hum	Version 1.14	Seite 5 von 12

Neuer Text, Vernehmlassungsrevision	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
	GFL	<p>Sofern die Absätze 2 und 3 dieses Artikel aufgehoben werden, wird aus der Schul- bzw. Bildungskommission ein funktionsloses Gefäss ohne Inhalt und Kompetenzen. Dies steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Kantons und zum klaren politischen Willen, den das Gemeindeparlament anlässlich der kürzlich vorgenommenen Revision des Schulreglements zum Ausdruck gebracht hat. Der in Abs. 1 unverändert formulierte Anspruch an die Kommission kann in keiner Art und Weise mehr eingelöst werden, da dazu jegliche Instrumente und Kompetenzen fehlen. Damit die Bildungskommission ihre strategische Aufgabe wahrnehmen kann, muss sie auch die Möglichkeit haben, die für die Schulführung entscheidenden Personen anzustellen, anzuweisen und notfalls auch zu entlassen.</p>		
	SVP	<p>Nicht verändern und die entsprechenden Kompetenzen bei der Bildungskommission bzw. bei der Schulleitung bleiben.</p>		

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
<p>Art. 10a (neu) ¹ Die Abteilungsleitung Bildung ist als zentrale Verwaltungsstelle zuständig für alle Angelegenheiten des Bildungswesens, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, das Bildungsreglement oder durch eine gemeinderätliche Verordnung andern Organen zugeordnet ist.</p> <p>² Die Abteilungsleitung Bildung</p> <p>a führt die Abteilung Bildung; b stellt die Schulleitungen an; c führt und beaufsichtigt die Schulleitungen; d vertritt die Abteilung und die Schulen gegenüber Behörden der Gemeinde; e leitet die Gesamtschulleitungskonferenz und koordiniert die Tätigkeiten der Schulleitungen f koordiniert die Geschäfte im Bereich Bildung mit andern Geschäften der Gemeinde.</p>	EVP	Muss überarbeitet werden, da einige Aufgaben wegfallen (z.B. b, c, d, e)	Als Folge der geänderten Anstellungsbehörde (vgl. Art. 10) ergeben sich bei der Abteilungsleitung entsprechende Änderungen. - Wegfall der Anstellung von Schulleitungen - Führung der Schulleitung bleibt jedoch bestehen	<p>Art. 10a (neu) ¹ Die Abteilungsleitung Bildung ist als zentrale Verwaltungsstelle zuständig für alle Angelegenheiten des Bildungswesens, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, das Bildungsreglement oder durch eine gemeinderätliche Verordnung andern Organen zugeordnet ist.</p> <p>² Die Abteilungsleitung Bildung</p> <p>a führt die Abteilung Bildung; b führt und koordiniert die Schulleitungen und leitet die Gesamtschulleitungskonferenz; c vertritt die Abteilung und die Schulen gegenüber Behörden der Gemeinde; d koordiniert die Geschäfte im Bereich Bildung mit andern Geschäften der Gemeinde.</p>
	FDP	<p>Art. 10a lit c: Neu «führt und koordiniert die Schulleitungen und leitet die Gesamtschulleiterkonferenz»</p> <p>Art. 10a lit e) kann wegfallen.</p>		
	GFL	Wir stellen fest, dass vorgesehen ist, der Abteilungsleitung Bildung die gesamten Kompetenzen der heutigen Schulkommission und teilweise auch der eben erst aufgewerteten Schulleitungen zuzuweisen. Dies führt einerseits dazu, dass das Bildungswesen der Gemeinde Zollikofen einer demokratischen Mitwirkung weitgehend entzogen wird. Andererseits werden die Schulleitungen massiv demotiviert und in ihrem Bestreben eingeschränkt, anstehende Koordinationsaufgaben eigenverantwortlich anzugehen.		

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
	SVP	Nicht verändern und die entsprechenden Kompetenzen bei der Bildungskommission bzw. bei der Schulleitung bleiben. Im neuen Art. 10a Ziffer 2 sind daher die Bst. b und e zu streichen.		
<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus</p> <p>a Schulleitungen der Primarstufe;</p> <p>b Schulleitungen der Sekundarstufe I;</p> <p>c Abteilungsleitung Bildung.</p> <p>² Die Gesamtschulleitungskonferenz wird durch die Abteilungsleitung Bildung geleitet. Die Abteilungsleitung Bildung vertritt die Gesamtschulleitungskonferenz nach aussen.</p> <p>³ Die Gesamtschulleitungskonferenz</p> <p>a bespricht Schulfragen, die im Bereich Bildung für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind und koordiniert die Belange aller gemeindeeigener Schulen;</p> <p>b nimmt die betrieblich-operative Führung der schulanlagenübergreifenden Aufgaben wahr;</p> <p>c kann der Bildungskommission Anträge stellen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere auf Verordnungsstufe (Funktionendiagramm).</p>	EVP	Art. 12, Abs. 2: Fällt weg, da diese Aufgaben eine Schulleitung übernimmt oder „Abteilungsleitung Bildung“ durch „eine Schulleitung“ ersetzen.	Die Lösung entspricht auch der Regelung in andern bernischen Gemeinden von ähnlicher Grösse, welche erst kürzlich die Schulorganisation angepasst haben (vgl. z.B. EG Lyss und EG Steffisburg).	Keine Änderungen.
	FdU	Ist demnach wie bisher beizubehalten.		
	GFL	Ad Art. 12 Abs. 3 lit. c: Die Abteilungsleitung Bildung hat nicht zwingend an allen GSLK teilzunehmen; sie ist deshalb nicht als Mitglied zu bezeichnen und schon gar nicht mit der Leitung der GSLK bzw. deren Vertretung nach aussen zu beauftragen.		

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
	SVP	Nicht verändern und die entsprechenden Kompetenzen bei der Bildungskommission bzw. bei der Schulleitung bleiben.		
Art. 17 ¹ Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte. ² Unverändert.	EVP	Weiter kann man sich darüber streiten, ob die Schulärzte (Art. 17) und BibliotheksleiterIn (Art. 27) von der Abteilungsleitung Bildung ernannt werden. Hier könnte man die Kompetenz der GSLK lassen.		Keine Änderungen.
Art. 22 Die Bestimmung eines Leiterinnen-/Leiterteams für die Organisation und Durchführung solcher Aktivitäten liegt – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – in der Kompetenz der Abteilungsleitung Bildung.	EVP	Es kann nicht sein, dass die Abteilungsleitung Bildung im Einvernehmen mit der GSLK die Lagerleitung (Art. 22) und die Schulsportleitung (Art. 25) bestimmt. Sie kennt diese Leute nicht. Warum wird diese Kompetenz der GSLK entnommen? Hier wird ein bürokratischer Apparat kreiert, der nur mehr Aufwand generiert mit dem gleichen oder schlechteren Ergebnis.	Für die Bestimmung einer Lagerleitung sind die Schulleitungen bzw. die GSLK näher. Die bisherige Regelung (Wahl durch GSLK) soll demnach beibehalten werden und nicht der Abteilungsleitung übertragen werden.	Art. 22 Unverändert.
	GFL	Die Schulleitungen sind gemäss geltendem Schulreglement für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig. Folglich sollten sie bzw. ihre Konferenz auch zuständig sein für die Bezeichnung jener Personen, die spezielle Aufgaben wahrnehmen, die pädagogisches Knowhow und enge Zusammenarbeit mit andern Lehrpersonen erfordern. Dies gilt ausgeprägt für die Lagerleitungen (Art. 22), aber eigentlich auch für die Schulsport- und Bibliotheksleitung.		

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
<p>Art. 25 Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt eine Schulsportleitung, welche die Kurse organisiert und koordiniert.</p>	EVP	<p>Es kann nicht sein, dass die Abteilungsleitung Bildung im Einvernehmen mit der GSLK die Lagerleitung (Art. 22) und die Schulsportleitung (Art. 25) bestimmt. Sie kennt diese Leute nicht. Warum wird diese Kompetenz der GSLK entnommen? Hier wird ein bürokratischer Apparat kreiert, der nur mehr Aufwand generiert mit dem gleichen oder schlechteren Ergebnis.</p>	<p>Die Schulsportleitung muss nicht zwingend einer Lehrperson von Zollikofen obliegen, was der Nähe Schulleitung/Lehrperson bedürfte.</p> <p>Es handelt sich dabei um den <i>freiwilligen</i> Schulsport (ausserhalb des Lehrplanes).</p>	Keine Änderungen.
	FdU	<p>Die bisherige Fassung ist beizubehalten. Die Bestimmung der Schulsportleitung steht der Schule und damit der Gesamtschulleitungskonferenz viel näher als der Verwaltung.</p>		
	GFL	<p>Die Schulleitungen sind gemäss geltendem Schulreglement für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig. Folglich sollten sie bzw. ihre Konferenz auch zuständig sein für die Bezeichnung jener Personen, die spezielle Aufgaben wahrnehmen, die pädagogisches Knowhow und enge Zusammenarbeit mit andern Lehrpersonen erfordern. Dies gilt ausgeprägt für die Lagerleitungen (Art. 22), aber eigentlich auch für die Schulsport- und Bibliotheksleitung.</p>		
<p>Art. 27 Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung.</p>	EVP	<p>Weiter kann man sich darüber streiten, ob die Schulärzte (Art. 17) und BibliotheksleiterIn (Art. 27) von der Abteilungsleitung Bildung ernannt werden. Hier könnte man die Kompetenz der GSLK lassen.</p>	<p>Die Bibliotheksleitung muss nicht zwingend einer Lehrperson von Zollikofen obliegen, was der Nähe Schulleitung/Lehrperson bedürfte.</p>	Keine Änderungen.
	FdU	<p>Die bisherige Fassung ist beizubehalten. Die Ernennung der Biblio-</p>		

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR	
		theksleitung steht der Schule und damit der GSLK viel näher als der Verwaltung.			
	GFL	Die Schulleitungen sind gemäss geltendem Schulreglement für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig. Folglich sollten sie bzw. ihre Konferenz auch zuständig sein für die Bezeichnung jener Personen, die spezielle Aufgaben wahrnehmen, die pädagogisches Knowhow und enge Zusammenarbeit mit andern Lehrpersonen erfordern. Dies gilt ausgeprägt für die Lagerleitungen (Art. 22), aber eigentlich auch für die Schulsport- und Bibliotheksleitung.			
<p>11. Erwachsenenbildung</p> <p>Art. 29a (neu) ¹ Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden. Sie wirkt in der Regel subsidiär.</p> <p>² Die Gemeinde stellt geeignete Kursräume in gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Einrichtungen für die Erwachsenenbildung zur Verfügung, soweit diese verfügbar sind.</p> <p>³ Erwachsenenbildungsveranstaltungen kann die Kommission selbst oder gemeinsam mit andern Institutionen durchführen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann andere Träger der Erwachsenenbildung und/oder deren Veranstaltungen unterstützen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	EVP	Es ist nicht klar ersichtlich, welche Rolle die Bildungskommission übernehmen wird. Ist es überhaupt die Aufgabe der Bildungskommission, die Erwachsenenbildungsveranstaltungen selber durchzuführen?	Bei der Durchführung und Organisation von Erwachsenenbildungsveranstaltungen soll nicht einzig auf die Kommission oder deren Mitwirkung mit Dritten abgestellt werden. Die Übertragung an Dritte (ohne weitere Mitwirkung der Kommission) soll ebenfalls möglich sein. Deshalb wird Abs. 3 entsprechend ergänzt.	<p>11. Erwachsenenbildung</p> <p>Art. 29a (neu) ¹ Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden. Sie wirkt in der Regel subsidiär.</p> <p>² Die Gemeinde stellt geeignete Kursräume in gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Einrichtungen für die Erwachsenenbildung zur Verfügung, soweit diese verfügbar sind.</p> <p>³ Erwachsenenbildungsveranstaltungen kann die Kommission selbst oder gemeinsam mit andern Institutionen durchführen, oder sie an Dritte übertragen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann andere Träger der Erwachsenenbildung und/oder deren Veranstaltungen unterstützen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Bichsel Daniel, 30. Januar 2012	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120222\schr_vernehmlassung.docx		Datum, Zeit / User 14.02.2012 12:06 / hum	Version 1.14	Seite 11 von 12

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme Gemeinderat	Neuer Text; Beschluss GR
	CVP	Mit diesen neuen Regelungen betreffend die Erwachsenenbildung ist die CVP einverstanden.		
	GFL	Wieso werden Erwachsenenbildung, Musikschule und Gemeindebibliothek bei Artikel 29 (Aufgabenhilfe) angehängt? Wir halten es aus formellen Gründen für sinnvoller, für diese Punkte einen oder mehrere separate Artikel zu verwenden.	Das Reglement wird formell einer Teilrevision und keiner Totalrevision unterzogen. Demnach können die bisherigen Artikelnummerierungen nicht beliebig verschoben werden. Es bleibt somit einzig der Einschub von gleichen Artikelnummern ergänzt mit Buchstaben an der zweckmässig befunden Stelle möglich.	
12. Musikschule Art. 29b (neu) ¹ Die Führung einer Musikschule, im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen, wird dem Verein "Musikschule Zollikofen-Bremgarten" übertragen. ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Leistungsvertrag.	GFL	Wieso werden Erwachsenenbildung, Musikschule und Gemeindebibliothek bei Artikel 29 (Aufgabenhilfe) angehängt? Wir halten es aus formellen Gründen für sinnvoller, für diese Punkte einen oder mehrere separate Artikel zu verwenden. Adr. Art. 29 b Abs. 2 vs. Art. 29c Abs. 2: Worin besteht hier der Unterschied zwischen einem Leistungsvertrag und einem Vertrag? Ist ein Unterschied überhaupt gewollt?	Das Reglement wird formell einer Teilrevision und keiner Totalrevision unterzogen. Demnach können die bisherigen Artikelnummerierungen nicht beliebig verschoben werden. Es bleibt somit einzig der Einschub von gleichen Artikelnummern ergänzt mit Buchstaben an der zweckmässig befunden Stelle möglich. Bezüglich Unterscheidung "Leistungsvertrag" und "Vertrag" ist kein Unterschied gewollt. Deshalb Verwendung des allgemeinen Begriffes "Vertrag".	12. Musikschule Art. 29b (neu) ¹ Die Führung einer Musikschule, im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen, wird dem Verein "Musikschule Zollikofen-Bremgarten" übertragen. ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Vertrag.
13. Gemeindebibliothek Art. 29c (neu) ¹ Die Führung einer öffentlichen Bibliothek (Gemeindebibliothek) wird der Stiftung "Kornhaus Bibliotheken Bern" übertragen. ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Vertrag.	GFL	Wieso werden Erwachsenenbildung, Musikschule und Gemeindebibliothek bei Artikel 29 (Aufgabenhilfe) angehängt? Wir halten es aus formellen Gründen für sinnvoller, für diese Punkte einen oder mehrere separate Artikel zu verwenden. Adr. Art. 29 b Abs. 2 vs. Art. 29c Abs. 2: Worin besteht hier der Unterschied zwischen einem Leistungsvertrag und einem Vertrag? Ist ein Unterschied überhaupt gewollt?	Das Reglement wird formell einer Teilrevision und keiner Totalrevision unterzogen. Demnach können die bisherigen Artikelnummerierungen nicht beliebig verschoben werden. Es bleibt somit einzig der Einschub von gleichen Artikelnummern ergänzt mit Buchstaben an der zweckmässig befunden Stelle möglich.	Keine Änderungen.

Baureglement; Änderung – Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>CVP Die CVP hat den Eindruck bekommen, dass hier „klammheimlich“ Kompetenzen (Baubewilligungen) von der Baukommission in die Verwaltung verschoben werden und der Baukommission weniger Geschäfte vorgelegt werden sollen. Dies findet die CVP nicht in Ordnung.</p> <p>Eine Entschlackung des Reglements von Regelungen, die bereits durch das BauG geregelt sind, wird durch die CVP unterstützt.</p>	<p>Es ist richtig, dass eine Kompetenzverschiebung vorgenommen werden soll. Allerdings wird dies klar und transparent aufgezeigt und begründet.</p> <p>Nach der Definition, dass operative Aufgaben (kein politischer Handlungsspielraum der Verwaltung zugewiesen werden, ist es folgerichtig die Baubewilligungskompetenz der Bauverwaltung zu übertragen. Die Bau- und Umweltkommission erhält neue Aufgaben (vgl. Reglement über die ständigen Kommissionen).</p>
<p>FDP Es geht auch hier nicht um politischen Handlungsspielraum, sondern um Handlungsspielraum überhaupt. Wenn Gebäudehöhen, Grenzabstände etc. eingehalten sind, muss noch lange nicht eine Baubewilligung gegeben werden. Denn es gibt u.a. noch die Paragraphen 60 und 67 des Baureglementes. Diese verlangen, dass neue Gebäude in die bestehende Umgebung passen (Form, Farbe, Material, etc.) und Dachformen, Neigungen, Material, Überhänge etc. mit den benachbarten Gebäuden übereinstimmen müssen. Der Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum ist hier sehr gross. Je nach persönlicher Präferenz des Bauverwalters (nur ganz modern oder alles Alte bewahren) gibt dies möglicherweise sehr einseitige Betrachtungsweisen. Die Folge wären überproportional viele Einsprachen. Die Baukommission bietet hier eher bessere Gewähr für eine ausgewogene Betrachtungsweise.</p>	<p>Bereits heute entscheidet die Bauverwaltung über kleine Baugesuche ohne Ausnahmen. Dies geschieht nach dem vier-Augen Prinzip. Der Hochbauinspektor entscheidet zusammen mit dem Bauverwalter.</p> <p>Einsprachen erfolgen vor dem Entscheid der Baubewilligungsbehörde und dienen dieser als Entscheidungshilfe.</p> <p>Die Praxis zeigt, dass die Baukommission die Anträge der fast ausschliesslich Bauverwaltung stützt und keine anderslautenden Entschiede fällt. Art. 60 und 67 haben in der Vergangenheit zu keinen Problemen geführt. Falls Bedenken betreffend der Einordnung bestehen wird die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) beigezogen (vgl. Antwort zur GFL Art. 19 im Reglement über die ständigen Kommissionen).</p>
<p>GFL Unsere Anregungen für die Sicherstellung und (dringend nötige) Verbesserung einer hochwertigen architektonischen und städtebaulichen Gestaltung der baulichen Entwicklung Zollikofens mittels einer Ortsbildkommission wurden bereits unter Punkt 2.) formuliert.</p> <p>Der Vernehmlassungsentwurf erwähnt verschiedentlich ein „Funktionendiagramm“, in welchem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauverwaltung geregelt sind. Ein solches Dokument ist einer Verordnung gleichgestellt, es muss beim Erlass publiziert werden und öffentlich zugänglich sein.</p>	<p>vgl. Antwort zu Art. 19 Reglement über die ständigen Kommissionen.</p> <p>Diese Feststellung ist richtig.</p>

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>SVP Die Kompetenzverschiebung für die Erteilung der Baubewilligung zu einem reinen Verwaltungsakt erlaubt eine raschere Bearbeitung der Gesuche. Gleichzeitig wird aber der politische Rückhalt der Beurteilung der Bewilligung entzogen. Die Baukommission kann sich damit mehr mit der Führung und Begleitung der gemeindeeigenen Bauvorhaben befassen. Hier müssen die strategischen Aufgaben der Kommission gestärkt werden. Zudem muss sie aktiv die Aufgaben im Bereich Umwelt und Landschaft wahrnehmen. Die Integration der Aufgaben der ULK ist zweckmässig da in sehr vielen Bereichen eine Überschneidung der Aufgaben vorhanden war.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>

Verordnung über die Verwaltungsorganisation; Änderung – Stellungnahme zu den Vernehmlassungseingaben

Die Verordnung liegt gemäss Art. 63 der Gemeindeverfassung in der Kompetenz des Gemeinderates. Sie ist nicht Gegenstand der Vernehmlassung (Siehe Brief vom 24. Oktober 2011)

<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinderat</i>
<p>GFL Ad Anhang 7: Bei der Zuordnung der Kommissionen zu den Aufgabenbereichen sollte der Vollständigkeit halber in Bezug auf die „Aussenpolitik“ die GPK erwähnt werden, hat sie doch – neben ihrer klassischen Aufsichts- und Kontrollfunktion – die Begleitung der regionalen Zusammenarbeit als Aufgabe erhalten (Regionalkonferenz).</p>	<p>Art. 59 Abs. 1 der Verfassung bestimmt, dass der Gemeinderat die Gemeinde führt. Dies ist lediglich die Wiederholung von Art. 25 des Gemeindegesetzes. Der Gemeinderat muss somit auch bestimmen können, wie er seine Ressorts und die Verwaltung organisieren will und wie die verwaltungsinternen Zuständigkeiten geregelt werden sollen. Er tut dies mittels gemeinderätlicher Verordnung. Die Erwähnung der GPK gehört deshalb nicht in diese Verordnung.</p>
<p>SP Die gewählte Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen als politische Gremien sind unseres Erachtens richtig. Ebenso die Reduktion der Zahl der Kommissionen auf das Notwendige. Die Zuteilung der Kommissionen zu den Departementen ergibt sich dadurch von selbst und ist kaum zu bestreiten. Einzig die Zuteilung des Stimm- und Wahlausschusses zum Departement Sicherheit (gem. Anhang 7 zur Verordnung über die Verwaltungsorganisation) erscheint nicht zwingend logisch. Davon ausgehend, dass das Stimmregister in der Präsidialabteilung (Einwohnerkontrolle) angesiedelt ist, könnten behördliche Aufsicht und Administration für diese wichtige Kommission ebenso gut im hauptamtlich geführten Präsidialdepartement angesiedelt werden. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die Bezeichnung „Ausschuss“ noch zeitgemäss ist. Es handelt sich auch faktisch nicht um einen Ausschuss eines andern Gremiums, sondern um eine eigenständige Kommission. Die Zuweisung gewisser Aufgabenbereiche aus aufzuhebenden Kommissionen beurteilen wir bei allen Kommissionen als richtig.</p>	<p>Der Begriff Stimm- und Wahlausschuss stammt aus dem kantonalen Recht und ist in allen bernischen Gemeinden identisch (Art. 18 Gesetz über die politischen Recht, BSG 141.1)</p>
<p>SP Die Verordnung lässt offen, welchem Departement bzw. welcher Kommission der Sport zugeordnet werden soll. Bisher war das Thema Sport dem Bereich „Präsidiales“ zugewiesen. Was es genau umfasste, war nicht eindeutig. Für diesen Bereich werden beträchtliche Mittel aufgewendet. Die Reorganisation bietet eine gute Gelegenheit den Bereich und die damit verbundenen Aufgaben klar zuzuweisen.</p>	<p>Die Aufgabe bleibt weiterhin beim Departement Präsidiales. Viel Arbeit verursachte letzthin das Geschäft "Beteiligung am Sportzentrum Hirzenfeld".</p>

Neuer Text, Vernehmlassungsver-sion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Kommentar ALK	Neuer Text; Beschluss GR
<p>Art. 21 ¹ Es bestehen die folgenden Departemente: <i>a</i> und <i>b</i> unverändert. <i>c</i> Bau und Umwelt <i>d</i> Tiefbau, Ver- und Entsorgung <i>e</i> Unverändert. <i>f</i> Soziales und Gesundheit <i>g</i> Sicherheit und Integration.</p> <p>² Zur Koordination von departementsübergreifenden Geschäften bildet der Gemeinderat mit den betroffenen Departementen und Abteilungen Delegationen.</p>	GFL	<p>Ad Art. 21 Abs. 1 lit c: Resultierend aus unseren Bemerkungen zur Beilage Nr. 1 halten wir auch die Bildung eines Departementes „Bau und Umwelt“ weder für sinnvoll noch für einleuchtend. Die beiden Themenkreise haben zwar miteinander zu tun, sind jedoch nicht deckungsgleich: Der Bereich Umwelt betrifft auch etliche andere Departemente (insbesondere die Betriebe und den Planungsbereich im Präsidialdepartement). Vor allem aber kann die Zusammenführung von Bau und Umwelt zu Zielkonflikten führen, die erfahrungsgemäss eher zu Lasten der Umwelt entschieden werden.</p> <p>Die Departementsbildung ist deshalb nochmals gründlich zu überdenken. Dabei ist insbesondere eine Eingliederung des Umweltbereichs ins Departement Sicherheit (wie z.B. in Bern) zu prüfen, wo keine Zielkonflikte zum übrigen Departementsbereich drohen. Damit wäre sichergestellt, dass Zielkonflikte nicht innerhalb eines Departements, sondern auf der politischen Stufe des Gemeinderats entschieden werden.</p>	<p>Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes und die wichtigsten daraus abgeleiteten eidgenössischen (Gewässerschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung) und kantonalen (Abfallgesetz, Gewässerschutzgesetz, Wasserversorgungsgesetz) Erlasse ist eine bau- und planungsrechtliche Aufgabe. Der sachliche und fachliche Zusammenhang mit weiteren Bauthemen ist gegeben. So ist beispielsweise auch im Kanton Bern der Bau- Energie und Umweltbereich in einer Direktion vereint.</p>	Keine Änderungen.
	GFL	<p>Ad Art. 21 Abs. 1 lit. g: Die Kombination „Sicherheit und Integration“ macht aus unserer Sicht ebensowenig Sinn wie „Bau und Umwelt“. Es besteht kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen den beiden Themen, im Gegenteil: es entsteht ein eher problematischer Eindruck, wenn die Integration in die Obhut eines Departements gegeben wird, das für polizeiliche Aufgaben zuständig ist.</p>	Die Integration wurde der nach den Grundsätzen des politischen Gewichts, der gleichmässigen Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung, der Sicherheit zugewiesen.	Keine Änderungen.

Neuer Text, Vernehmlassungsversion	Partei	Vernehmlassungseingaben	Kommentar ALK	Neuer Text; Beschluss GR
	SVP	Gemäss dem Reglementsentwurf ist in Art. 21 nicht ersichtlich wo neu die Planung, früher eigenes Departement, eingeschlossen wird? Im Anhang 7 ist die Zuteilung ersichtlich.	Weil die Planung kein eigenes Departement mehr ist, wird dies hier nicht explizit erwähnt. Aus dem Anhang geht aber klar hervor, dass die Planung dem Departement Präsidiales zugeordnet wurde.	Keine Änderungen.
<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales vor.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 1 weist der Gemeinderat die Departemente zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat und bei gleicher Amtsdauer Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung.</p> <p>⁴ Aus besonderen Gründen können die Departemente während der Amtsdauer anders strukturiert oder neu zugewiesen werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>	GFL	Ad Art. 22 Abs. 2: Eine Departementsverteilung primär nach Anciennität statt nach persönlicher Eignung und Neigung ist in keiner Art und Weise im Interesse des Gemeinwesens. Wir gehen davon aus, dass die Einwohnerinnen und Einwohner ein Anrecht darauf haben, dass sich die gewählten Behördenvertreter aufgrund von professionellen Kriterien über die Departementsverteilung einigen und allenfalls nach dem Mehrheitsprinzip darüber entscheiden. Wir beantragen deshalb, die Erwähnung der Anciennität aus der Verordnung zu streichen.	Das Anciennitätsprinzip wird beibehalten.	Keine Änderungen.